Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Inhalt

Einleitung	
I. Veröffentlichungen II. Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren Rekurs gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes	11 11 11
I. Teil: Das Personenrecht	
Erster Titel: Die natürlichen Personen	
I. Ehrenfähigkeit II. Mündigerklärung (ZGB 15, 422 Ziff. 6, 431) III. Namensrecht 1. Namensschutz (ZGB 29) 2. Namensänderung (ZGB 30 Abs. 1 und 2) 3. Anfechtung der Namensänderung (ZGB 30 Abs. 3) IV. Verschollenheit (ZGB 35–38) V. Organisation des Zivilstandswesens 1. Zivilstandsamt (ZGB 40) 2. Kantonale Aufsichtsbehörde (ZGB 45, 47) VI. Bereinigungen (ZGB 42, 43) VII. Findelkind VIII. Leichenfund IX. Gerichtliche Feststellung X. Kantonale Zivilstandsverordnung (ZGB 49, 103)	12 12 12 12 13 13 13 14 14 14 14 14 15
Zweiter Titel: Die juristischen Personen	
I. Anordnung erforderlicher Massnahmen und Auflösung von Vereinen durch Richterspruch (ZGB 69c) II. Aufsicht über die Stiftungen (ZGB 84) 1. Die Aufsichtsbehörde 2. Die Ausübung der Aufsicht III. Umwandlung der Stiftung (ZGB 85, 86) IV. Richterliche Aufhebung der Stiftung (ZGB 88, 89)	15 15 15 16 16 17

II. Teil: Das Familienrecht

Erste Abteilung: Das Eherecht und das Recht der eingetragenen Partnerschaft	
Dritter Titel: Die Eheschliessung und die eingetragene Partnerschaft	
I. Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (ZGB 94 Abs. 2; PartG 3 Abs. 2)	17
II. Ehe eines Verschollenen, Auflösung; Wartefristen, Abkürzung; zuständiger Richter und Verfahren (ZGB 102–104)	17
(ZGB 109)IV. Trauungsbewilligung und Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis für	17
Ausländer (ZGB SchlT 59. NAG 7e) V. Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft	17 18
1. Zuständiger Kläger bei unbefristeter Ungültigkeit (ZGB 106 Abs. 1; PartG 9 Abs. 2)	18
Zuständigkeit zur Ungültigkeitserklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft (ZGB 110; PartG 9 und 10)	18
Vierter Titel: Die Ehescheidung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	
I. Zuständigkeit zur Aussprechung der Scheidung, Trennung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames	
Begehren und auf Klage (ZGB 111–116; PartG 29–34) II. Vorsorgliche Massnahmen bei Trennung, Scheidung, Ungültig-	18
erklärung der Ehe und Trennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (ZGB 137; vgl. ZGB 110; PartG 17 Abs. 2 und 4)	19
III. Rechte der Eltern und der Kinder	19 19
Anhörung der Kinder (ZGB 144) Zeitpunkt der Befragung	20 20
4. Vertretung des Kindes (ZGB 146, 147) 5. Ausbildung der mit der Kindesanhörung und Kindesvertretung	20
beauftragten Personen IV. Prozessverfahren (ZGB 135–149)	21 21
V. Urteilsänderung, Vollstreckung 1. Urteilsänderung (ZGB 129, 134)	21 21
2. Vollstreckung (ZGB 132)	21
Fünfter Titel: Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen I. Ausgleich für ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten	
(ZGB 165)	22
II. Allgemeine richterliche Massnahmen, Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft oder der Gemeinschaft der	
eingetragenen Partnerschaft 1. Zuständiger Richter (ZGB 166 Abs. 2 Ziff. 1, 169 Abs. 2, 2, 2, 2, 2, 2, 2, 3, 2, 3, 3, 3, 4, 3, 4, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5,	22
170 Abs. 2, 172, 173 Abs. 1, 174, 176, 177, 178, 179 Abs. 1; PartG 13 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 2,	22
20, 22–24)	23

Sechster Titel: Das Güterrecht der Ehegatten	
I. Allgemeine Vorschriften 1. Präsidialzuständigkeit ohne Rücksicht auf den Streitwert (ZGB 185, 187 Abs. 2, 189, 191 Abs. 1, 195a, 203 Abs. 2, 218,	24
235 Abs. 2, 250 Abs. 2, ZGBSchlT 11, SchKG 68b Abs. 5)	24
2. Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung (ZGB 192) .	24
Inventarerrichtung: Zuständigkeit (ZGB 195a, Art. 20 PartG) Streitigkeiten über die güterrechtliche Auseinandersetzung: Zuständigkeit (ZGB 194)	24 24
II. Errungenschaftsbeteiligung, Klage gegen Dritte (ZGB 208, 220)	25
III. Gütergemeinschaft, Ausschlagung und Annahme der Erbschaft	23
(ZGB 230)	25
IV. Gütertrennung, Zuweisung von Miteigentum (ZGB 251) V. Güterrechtsregisterführung (ZGBSchlT 9e, 10b, 10e)	25 25
v. Guterreemsregisterrum ung (2000cm 1 70, 100, 100)	23
Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft	
Siebenter Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses	
I. Die Vaterschaft des Ehemannes Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes an einem vor Abschluss der Ehe erzeugten Kinde: Anfechtungsberechtigte Behörde	26
(ZGB 259)II. Anerkennung und Vaterschaftsurteil	26 26
Klagerecht (ZGB 260a, 261)	26
III. Adoption	27
1. Zuständige Behörde (ZGB 264–268b, 422 Ziff. 1)	27
2. Adoptivkindervermittlung (ZGB 269c)	27
Achter Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses	
I. Die Unterhaltspflicht der Eltern	27
1. Streitigkeiten (ZGB 279, 280) 2. Vorsorgliche Massregeln (ZGB 281–284)	27 28
3. Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131)	28
4. Anweisungen an die Schuldner (ZGB 291)	29
5. Sicherstellung (ZGB 292)	30
II. Die elterliche Sorge	30
1. Unterstützung und behördliches Einschreiten (ZGB 307–310,	20
313)	30 30
a) durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (ZGB 311,	30
313)	30
b) durch die Vormundschaftsbehörde (ZGB 312, 313)	31 31
3. Aufsicht über Pflegekinder und Hüteplätze (ZGB 316)	31
III. Das Kindesvermögen	32
1. Streitigkeiten über den Kostenbeitrag des Kindes (ZGB 323	
Abs. 2)	32
2. Anzeigepflicht der Gerichte und Behörden	32
3. Pflicht zur Inventur des Kindesvermögens	32
4. Inventar 5. Ordnungsbusse	33 33
5. Ordiningsousse	55

Neunter Titel: Die Familiengemeinschaft	
I. Unterstützungspflicht 1. Zwischen Verwandten (ZGB 329)	34 34
2. Unterhalt von Findelkindern (ZGB 330)	34
II. Hausgewalt. Verantwortlichkeit für Geisteskranke (ZGB 333)	34
III. Das Familienvermögen. Familienheimstätten (ZGB 349)	34
Dritte Abteilung: Die Vormundschaft	
Zehnter Titel: Die allgemeine Ordnung der Vormundschaft	
Erster Abschnitt: Die vormundschaftlichen Organe	
I. Vormundschaftsbehörde	35
II. Vormund und Beistand (ZGB 311, 324 Abs. 2, 325 Abs. 3, 326 Abs. 2)	35
Zweiter Abschnitt: Die Bevormundungsfälle	2.
I. Entmündigung, Zuständigkeit und Verfahren	36
 Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels, 	
Misswirtschaft (ZGB 369, 370, 373)	36
2. Entmündigung wegen Freiheitsstrafe (ZGB 371)	36
3. Entmündigung auf eigenes Begehren (ZGB 372)	36
II. Veröffentlichung und Kosten der Entmündigung (ZGB 375)	37
Dritter Abschnitt: Die Zuständigkeit	
Wohnsitzwechsel (ZGB 377)	37
Vierter Abschnitt: Die Bestellung des Vormunds	
I. Anstalts- und Amtsvormund (ZGB 380, 381)	37
II. Vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit (ZGB 386)	37
III. Mitteilung der Ernennung zum Vormund (ZGB 387)	38
IV. Ablehnung und Anfechtung (ZGB 388, 390)	38
V. Übergabe des Amtes (ZGB 391)	38
Fünfter Abschnitt: Die Beistandschaft	20
I. Beistandschaft behufs Vermögensfürsorge (ZGB 393)	38
II. Beschränkung der Handlungsfähigkeit; Beirat (ZGB 395) III. Beistandbestellung (ZGB 397)	39
,	35
Elfter Titel: Die Führung der Vormundschaft	
Erster Abschnitt: Das Amt des Vormunds	4.0
I. Übernahme des Amtes 1. Inventaraufnahme (ZGB 398)	40 40
2. Verwahrung von Wertsachen (ZGB 399, 425)	41
A. Regel	41
B. Ausnahmen	41
C. Aufsicht	41
3. Versteigerungen von beweglichen Sachen und Grundstücken	
(ZGB 400, 404)	42
4. Anlage von Barschaft (ZGB 401, 425)	42
A. Neuanlagen	42
B. Vermögensanfall	42
II. Eigenes Handeln des Bevormundeten (ZGB 410)	42
III. Jahresbericht und Jahresrechnung (ZGB 413, 425)	43
1. Termin	43 43
Rechnung Persönliche Verhältnisse des Mündels	43
4. Gemeinsame Vorschrift für Rechnung und Bericht	44
IV. Amtsdauer (ZGB 415)	44
V. Entschädigung der Amts- und Anstaltsvormünder (ZGB 416)	44

Zweiter Abschnitt: Das Amt des Beistandes (ZGB 417–419)	
Dritter Abschnitt: Die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden I. Beschwerden und Zustimmungsgesuch (ZGB 420–422, 425) II. Prüfung von Bericht und Rechnung (ZGB 423, 425) III. Verwaltungsvorschriften und Gebühren	45 45 45
Vierter Abschnitt: Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe Haftung des Kantons (ZGB 427)	45
Zwölfter Titel: Das Ende der Vormundschaft	
I. Das Ende der Bevormundung 1. Bei Unmündigen (ZGB 431) 2. Bei Verurteilten (ZGB 432, 434) 3. Bei den auf eigenes Begehren Entmündigten (ZGB 433–435, 438) 4. Bei andern Bevormundeten (ZGB 433–437)	46 46 46 46
Endigung der Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Beirat) (ZGB 439 Abs. 3)	46
und Beistandschaft (ZGB 435, 440) II. Das Ende des vormundschaftlichen Amtes III. Die Folgen der Beendigung 1. Schlussbericht und -rechnung A. Dreifache Einreichung (ZGB 451) B. Prüfung (ZGB 452) 2. Aushingabe des Vermögens	47 47 47 47 47 47 47
III. Teil: Das Erbrecht	
Dreizehnter Titel: Die gesetzlichen Erben	48
Sicherstellung, zuständiger Richter (ZGB 463 Abs. 2, 464)	48
Vierzehnter Titel: Die Verfügungen von Todes wegen	
I. Pflichtteil der Geschwister (ZGB 470–472, SchlT 61 Abs. 2) II. Sicherungsmittel bei Nacherbenfolge (ZGB 490) III. Verfügungsformen 1. Urkundsperson und Aufbewahrung öffentlicher letztwilliger	48 48 48
Verfügungen (ZGB 499, 504) 2. Aufbewahrung eigenhändiger letztwilliger Verfügungen	48
(ZGB 505) 3. Mündliche letztwillige Verfügungen, Beurkundung (ZGB 507) 4. Erbverträge, Urkundspersonen (ZGB 512) IV. Inventarisierung bei Ausrichtung des Vermögens zu Lebzeiten des Erblassers aus Erbvertrag (ZGB 534)	48 49 49
Fünfzehnter Titel: Die Eröffnung des Erbgangs	
I. Auslieferung der Erbschaft eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung. Erbrecht des Verschollenen (ZGB 546, 548)	49
II. Verschollenerklärung von Amts wegen, antragsberechtigte Behörde (ZGB 550)	49

Sechzehnter Titel: Die Wirkungen des Erbgangs	
I. Sicherungsmassregeln	50
1. Zuständige Behörde (ZGB 551)	50
2. Sieglung (ZGB 552)	50
3. Inventur (ZGB 553)	50
A. Die Fälle und die zuständige Behörde	50
B. Aufschlusspflicht	50
C. Inhalt des Inventars	51
4. Erbschaftsverwaltung (ZGB 554, 555)	51
5. Eröffnung letztwilliger Verfügungen (ZGB 556–558)	52
II. Erwerb der Erbschaft	52
1. Ausschlagung (ZGB 570)	52
 Fristverlängerung und Restitution gegen Fristversäumnisse (ZGB 576) 	52
III. Das öffentliche Inventar	52
1. Zuständige Behörde. Rechnungsruf (ZGB 580, 582, 592)	52
2. Sicherstellungsbegehren (ZGB 585)	53
3. Erklärungsfristen (ZGB 587)	53
IV. Die amtliche Liquidation	53
1. Begehren der Gläubiger des Erblassers (ZGB 594)	53
2. Liquidationsbehörde (ZGB 595)	53
V. Erbschaftsklage	54
Sicherstellungsmassregeln (ZGB 598 Abs. 2)	54
Siebzehnter Titel: Die Teilung der Erbschaft	
I. Die Gemeinschaft vor der Teilung	54
1. Vertretung der Erbengemeinschaft (ZGB 602)	54
2. Teilungsanspruch (ZGB 604)	54
II. Die Teilungsart	55
1. Mitwirkung der Behörde bei der Ordnung der Teilung (ZGB 609)	55
2. Losbildung; Verkauf einzelner Sachen usw. (ZGB 611–613)	55
3. Schätzung von Grundstücken und Verfahren bei Anständen	
wegen landwirtschaftlicher und anderer Gewerbe (ZGB 618–622,	
624 625)	55

IV. Teil: Das Sachenrecht

Erste Abteilung: Das Eigentum
Achtzehnter Titel: Allgemeine Bestimmungen
Miteigentum, richterliche Teilung (ZGB 651 Abs. 2)
Neunzehnter Titel: Das Grundeigentum
I. Aneignung derelinquierter Grundstücke (ZGB 658) 56
II. Ausserordentliche Ersitzung (ZGB 662)
III. Herrenlose und öffentliche Sachen (ZGB 664)
IV. Beschränkungen des Grundeigentums durch das Bergbauregal (ZGB 667)
(ZGB 667) 57 V. Nachbarrecht 57
1. Gruben, Stützmauern, allgemeine Bauvorschriften (ZGB 686)
2. Öffnungen in Scheidemauern 58
3. Öffnungen in Hinterfassaden 58
4. Recht der halben Hofstatt (ZGB 686)
A. Gebäude
B. Bestehende Scheidemauern
C. Umbau von Scheidemauern 58
a) Gegenseitige Verpflichtungen 58
b) Grenzverlegung statt Umbau 58
c) Einkauf in umgebaute Mauern 58
D. Halbe Hofstatt, Eigentum und Benützung 59
E. Nichtbenützung des Rechts der halben Hofstatt 59
F. Abscheidungsmauern 59
5. Pflanzen (ZGB 688)
6. Durchleitungen (ZGB 691–693)
7. Wegrechte
A. Notweg (ZGB 694)
B. Streck- oder Tretrecht (ZGB 695)
C. Benützung von Nachbarland bei Bauten (ZGB 695)
8. Einfriedigungen (ZGB 697) 66 VI. Zutritt Jagd- und Fischereiberechtigter (ZGB 699) 66
VII. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen (ZGB 702)
1. Allgemeine Vorbehalte des kantonalen Rechts. Lage der
Parzellen an öffentlichen Fahrwegen. Bauten an der Kantons-
grenze und an den Gemeindegrenzen
2. Heimatschutz
3. Vermessungen und Vermarkungen
4. Bodenverbesserung und dauernde Bodenverschiebungen 62
(ZGB 703)
A. Anlage von Feldwegen
B. Zusammenlegungen
a) Wald und landwirtschaftliche Grundstücke 62
b) Baugebiet
c) Rutschungsgebiet
VIII. Quellen und Brunnen
1. Fortleitung von Quellen (ZGB 705) 63
2. Notbrunnen (ZGB 710)
3. Pflicht zur Abtretung von Wasser und Boden für Trinkwasser-
versorgungen usw. (ZGB 711, 712)

Zwanzigster Titel: Das Fahrniseigentum	
I. Eigentumsvorbehalt (ZGB 715) II. Fund (ZGB 720–722, 725)	64 64
Zweite Abteilung: Die beschränkten dinglichen Rechte	
Einundzwanzigster Titel: Die Dienstbarkeiten und Grundlasten	
I. Sicherstellung des Eigentümers durch den Nutzniesser	
(ZGB 760–762)	65
II. Öffentlich-rechtliche Grundlasten (ZGB 784)	65
Zweiundzwanzigster Titel: Das Grundpfand	
I. Unverpfändbare Grundstücke (ZGB 796)	66
II. Massregeln bei Wertverminderung des Grundpfandes 1. Verbotsverfahren und richterliche Ermächtigung zu zweck-	66
dienlichen Vorkehrungen (ZGB 808)	66
Sicherung und Wiederherstellung (ZGB 809) Unverschuldete Wertverminderungen (ZGB 810)	67 67
III. Einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen	07
(ZGB 828–830)	67
IV. Amtliche Schätzung (ZGB 843 Abs. 1, 848)	68
V. Ausfertigung von Schuldbrief und Gült (ZGB 857)	68
VI. Stellvertreter des Gläubigers bei Schuldbrief und Gült (ZGB 860 Abs. 3)	69
VII. Zahlungsort (ZGB 861)	69
VIII. Kraftloserklärung von Titeln und Coupons bei Gült und Schuldbrief	0,
(ZGB 870, 871)	69
IX. Überwachung der Auslosung und Tilgung bei Anleihens-	
obligationen mit Gültsicherung und bei Seriengülten (ZGB 882)	69
Dreiundzwanzigster Titel: Das Fahrnispfand	
I. Viehverpfändung (ZGB 885)	70
II. Versatzanstalten (ZGB 907–915)	70
III. Pfandbriefe (ZGB 916–918)	70
Dritte Abteilung: Besitz und Grundbuch	
Vierundzwanzigster Titel: Der Besitz	
Keine Bestimmungen	71
Fünfundzwanzigster Titel: Das Grundbuch	
I. Gegenstand der Aufnahme im Grundbuch (ZGB 944, 949)	71
II. Grundbuchorganisation 1. Grundbuchkreis (ZGB 951)	71 71
2. Grundbuchverwaltung und Aufsicht (ZGB 953–957)	71
III. Vorläufige Eintragung auf richterlichen Befehl (ZGB 961, 966)	71
IV. Anmerkung öffentlich-rechtlicher Beschränkungen (ZGB 962)	72
V. Anmeldungen (ZGB 963, Grundbuchverordnung Art. 20)	72
Va. Aufhebung und Veränderung der Einträge (ZGB 975, 976)	72
VI. Gerichtliche Anfechtung versehentlicher Grundbucheinträge (ZGB 977. Grundbuchverordnung Art. 98 Abs. 4)	72
(202), Standoden (crottanding) in (2010). 1)	, 2

V. Teil: Das Obligationenrecht

I. Wildschaden (OR 56 Abs. 3)	73
II. Verjährung (OR 127f.)	73
III. Kauf geistiger Getränke (OR 186)	73
IV. Miete und Pacht	73
1. Kündigung, ortsüblicher Termin (OR 266b–d, 296 Abs. 2)	73
2. Schlichtungsbehörde und Hinterlegungsstelle (OR 274a, 259g)	74
3. Formulare (OR 266l Abs. 3, 269d Abs. 1, Abs. 2, 298)	74
V. Normalarbeitsvertrag, Warenpapiere (OR 324, 482)	74
Vbis. Ehe- und Partnerschaftsvermittlung (OR 406c Abs. 1)	74
VI. Pfrundanstalten (OR 522, 524 Abs. 3)	74
VII. Depositenstellen (OR 633, 764)	75
VIII. Handelsregister (OR 927f.)	75
IX. Gerichtszuständigkeit	75
1. Regel	75
2. Ausnahmen	75
a) Zuständigkeit des Einzelrichters	75
b) Zuständigkeit des Dreiergerichts	76

Schlusstitel des ZGB

I. Anwendungs- und Einführungsbestimmungen des ZGB	
I. Eheliches Güterrecht, Übergangsbestimmungen und Bürgerrecht 1. Eheliches Güterrecht, Übergangsbestimmungen 2. Bürgerrecht (ZGBSchlT 8b)	79 79 79
II. Eltern- und Kindesrecht	79
1. Allgemeines (ZGBSchlT 12 Abs. 3)	79
2. Altrechtliche Kindesannahmen (ZGBSchlT12a)	80
3. Unterstellung unter das neue Adoptionsrecht (ZGBSchlT 12b)	80
4. Adoption mündiger oder entmündigter Personen (ZGBSchlT 12c)	81
III. Vormundschaft (ZGBSchlT 14 Abs. 2 und 3)	81
IV. Erbrecht (ZGBSchlT 15, 16)	81
V. Grundpfandrechte	81
1. Anerkennung der bestehenden Pfandtitel (ZGBSchlT 22 Abs. 2)	81
2. Gleichstellung bisheriger Pfandrechte mit solchen des neuen	
Rechts (ZGBSchlT 33)	81
VI. Einführung des Grundbuchs (ZGBSchlT 38, 46)	82
VII. Grundbüchliche Behandlung aufgehobener Rechte (ZGBSchlT 45)	82
VIII. Öffentliche Beurkundung und Beglaubigung (ZGBSchlT 55)	83
1. Zuständige Stelle	83
2. Verfahren bei der Vornahme	83
IX. Sicherung der Sparkasseneinlagen (ZGBSchlT 57)	83
X. Verkündungs- und Trauungserlaubnis an Ausländer	
(ZGBSchIT 59 Ziff. 7e)	83
II. Aufhebung und Änderung kantonalen Rechts	
Allgemeines. Gänzliche Aufhebung kantonaler Erlasse Teilweise Aufhebung und Änderung kantonaler Erlasse	84 84
III. Neue kantonale Gesetze	84
IV. Inkrafttreten dieses Gesetzes	84

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Vom 27. April 1911¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 unter Anschluss an dessen Anordnung und Reihenfolge beschlossen was folgt:

Einleitung

I. VERÖFFENTLICHUNGEN

- § 1. Die durch das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Einführungsgesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen erfolgen durch einmalige Anzeige im Kantonsblatt.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Einführungsgesetzes, welche mehrfache Anzeige und neben dem Kantonsblatt auch andere Publikationsmittel vorsehen, sowie die Vorschriften über Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

II. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND GERICHTLICHES VERFAHREN

Rekurs gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes

- § 2. Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, welche vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet werden, gelten, unter Vorbehalt der Sondervorschriften des Einführungsgesetzes die allgemeinen Vorschriften der kantonalen Gesetze über die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren.
- ² Gegen die Verfügungen des Erbschaftsamtes oder des Vorstehers desselben können die Beteiligten binnen zehn²⁾ Tagen den Entscheid der Aufsichtsbehörde (§ 15 des Gerichtsorganisationsgesetzes³⁾) anrufen. Suspensivwirkung tritt nur ein, wenn dieselbe von der Aufsichtsbehörde verfügt wird. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde ist endgültig, ausgenommen, wenn behauptet wird, dass ein Rechtssatz nicht oder nicht richtig angewendet worden sei. In diesen Fällen ist binnen zehn²⁾ Tagen Beschwerde an den zuständigen Ausschuss des Appellationsgerichts zulässig.

¹⁾ Vom BR genehmigt am 26. 5. 1911.

²⁾ § 2 Abs. 2: Die Zahl fünf durch zehn ersetzt durch G vom 15. 9. 1977.

³⁾ Jetzt: § 19 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

I. Teil: Das Personenrecht

Erster Titel: Die natürlichen Personen

I. EHRENFÄHIGKEIT

- § 3. Die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Aktivbürgerrecht) geht in den durch das öffentliche Recht bestimmten Fällen dauernd oder auf Zeit verloren.
- ² Entmündigte sind während ihrer Bevormundung in den bürgerlichen Rechten stillgestellt.

II. MÜNDIGERKLÄRUNG ZGB 15, 422 Ziff. 6, 431

§ 4.4)

III. NAMENSRECHT

1. Namensschutz

ZGB 29

§ 5. Für Klagen auf Namensschutz ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig, wenn der Kläger, dem die Führung seines Namens bestritten wird (ZGB 29 Abs. 1), oder der Beklagte, der sich den Namen eines andern anmasst (ZGB 29 Abs. 2), im Kanton Basel-Stadt seinen Wohnsitz hat

2. Namensänderung

ZGB 30 Abs. 1 und 2

- § 6.5 Gesuche um Namensänderung sind dem vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Departement schriftlich begründet einzureichen. Beizulegen sind amtliche Nachweise über Alter und Heimat der Person, deren Namen geändert werden soll.
- ² Ist diese bevormundet, so ist eine Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde und des Vormundes einzuholen.
- ³ Das Departement trifft einen mit Kostenfestsetzung versehenen Entscheid, der im Falle der Abweisung zu begründen ist.
- ⁴ Der Entscheid des Departementes kann mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

^{4) § 4} aufgehoben durch GRB vom 14. 12. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

^{§ 6:} Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der Fassung von § 53 Ziff. 15 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976. Abs. 3 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977; erneut geändert durch Abschn. II des GRB vom 20. 11. 1996 (Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, wirksam seit 1. 2. 1997); Abs. 4 beigefügt durch den letztgenannten GRB.

3. Anfechtung der Namensänderung ZGB 30 Abs. 3

- § 7.6 Für Klagen auf Anfechtung einer Namensänderung ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.
- ² Die Klage ist gegen den, dessen Name geändert wurde, zu richten.
- ³ Das Gericht hat der bewilligenden Behörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben, ihr das Urteil mitzuteilen und dieses, wenn es den Bewilligungsentscheid aufhebt, nach erlangter Rechtskraft in der für die Namensänderung vorgeschriebenen Weise im Dispositiv zu veröffentlichen.

IV. VERSCHOLLENHEIT ZGB 35–38

- \S 8. Für Verschollenerklärungen ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.
- ² Das Gesuch ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Klage einzureichen. Die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen sind von Amts wegen vorzunehmen.
- ³ Der öffentliche Aufruf (ZGB 36 Abs. 2) hat zweimal im Kantonsblatt zu erfolgen; überdies bleibt anderweitige angemessene Veröffentlichung vorbehalten.
- ⁴ Die Verschollenerklärung ist im Kantonsblatt und, wenn der Verschollene nicht im Kanton Basel-Stadt heimatberechtigt ist, ausserdem in einem amtlichen Blatt seiner Heimat zu veröffentlichen.
- V. ORGANISATION DES ZIVILSTANDSWESENS⁷⁾
- 1. Zivilstandsamt

ZGB 49

§ 9.8) Der Kanton bildet einen einzigen Zivilstandskreis Basel-Stadt.

- § 7: Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 6. 12. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001); Abs. 3 in der Fassung von § 53 Ziff. 15 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.
- Abschn. V–XI (§§ 9–15) aufgehoben und durch neugefasste Abschn. V–X (§§ 9–15) ersetzt gemäss G vom 9. 5. 1957 und erneut geändert durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).
- § 9: Titel (Verweis) geändert durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 1 in der Fassung des G vom 9. 5. 1957; Abs. 2, 3 und 4 aufgehoben durch den erstgenannten GRB vom 8. 12. 1999.

2. Kantonale Aufsichtsbehörde ZGB 45, 47

§ 10.9 Die Aufsicht über das Zivilstandswesen wird durch das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement wahrgenommen.

² Für die disziplinarische Ähndung von Amtspflichtverletzungen der auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch massgebend.

VI. BEREINIGUNGEN

ZGB 42, 43

§ 11.¹⁰⁾ Für Klagen auf Eintragung von streitigen Angaben über den Personenstand, auf Berichtigung oder auf Löschung einer Eintragung ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig. Vorbehalten bleiben Berichtigungen der Fehler, die auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruhen, durch die Aufsichtsbehörde.

VII. FINDELKIND

§ 12,11)

VIII. LEICHENFUND

§ 13.12)

IX. GERICHTLICHE FESTSTELLUNG

§ 14.¹³⁾

⁹⁾ § 10: Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01); Titel und Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

^{10) §§ 11} und 15 jeweils samt Titel in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹¹⁾ §§ 12, 13 und 14 aufgehoben durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000)

^{12) § 13:} Siehe Fussnote 11.

^{13) § 14:} Siehe Fussnote 11.

X. KANTONALE ZIVILSTANDSVERORDNUNG ZGB 49, 103

§ 15.¹⁴) Der Regierungsrat erlässt im Verordnungswege die erforderlichen Vorschriften über die Aufgaben und die Mitteilungspflichten des Zivilstandsamts sowie über die Führung der Familienbücher in den Bürgergemeinden.

Zweiter Titel: Die juristischen Personen

- I. ANORDNUNG ERFORDERLICHER MASSNAHMEN UND AUFLÖSUNG VON VEREINEN DURCH RICHTERSPRUCH ZGB 69c
- § 16.¹⁵⁾ Über die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Fehlen eines der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organe eines Vereins entscheidet ohne Rücksicht auf den Streitwert das Dreiergericht.
- § 16a.¹⁶⁾ Für die Auflösung eines Vereins wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig. Die zur Anhebung der Auflösungsklage zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft.

II. AUFSICHT ÜBER DIE STIFTUNGEN¹⁷⁾ ZGB 84

1. Die Aufsichtsbehörde

§ 17. Die Aufsicht des Gemeinwesens, dem eine Stiftung nach ihrer Bestimmung angehört, wird durch folgende Behörden ausgeübt:

Gemeinwesen:Aufsichtsbehörde:KantonRegierungsratEinwohnergemeinde BaselRegierungsrat

Eine andere Einwohnergemeinde

des Kantons Einwohnergemeinderat
Eine Bürgergemeinde Bürgergemeinderat
Mehrere Gemeinden zusammen Regierungsrat

² Die unmittelbare Aufsicht über die dem Regierungsrat unterstellten Stiftungen führt das zuständige Departement; wird eine Änderung der Organisation oder des Zwecks einer solchen Stiftung beantragt (ZGB 85, 86; EG § 19), so gilt es selber als Aufsichtsbehörde.¹⁸⁾

^{14) § 15} samt Titel: Siehe Fussnote 10.

^{§ 16} samt Titel eingefügt durch GRB vom 17. 12. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01); dadurch wurde der bisherige § 16 zu § 16a.

¹⁶⁾ § 16a: Siehe Fussnote 15.

¹⁷⁾ Betr. Aufsicht über Personalvorsorgestiftungen: Siehe V über die berufliche Vorsorge vom 22. 2. 2005 (SG 833.100).

^{[18] § 17} Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

- ³ Die unmittelbare Aufsicht über die der Bürgergemeinde Basel angehörigen Stiftungen führt der engere Bürgerrat.
- ⁴ Ist die Frage streitig, welcher Behörde die Aufsicht über eine Stiftung zukommt, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.

2. Die Ausübung der Aufsicht

- § 18. Der Stiftungserrichtungsakt ist der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen und zwar, wenn die Errichtung unter Lebenden erfolgte, durch die Urkundsperson, wenn die Errichtung in einer letztwilligen Verfügung erfolgte, durch die Behörde, welche diese Verfügung eröffnete.
- ² Vom Eintrag der Stiftung im Handelsregister hat der Handelsregisterführer der Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.
- ³ Die Organe der Stiftung haben der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht und Rechnung einzureichen.
- ⁴ Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Korrespondenzen der Stiftungsverwaltungen zu nehmen und alle zweckdienlichen Aufschlüsse von ihnen zu verlangen.
- § 18a.¹⁹ Die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Stiftungskontrolle und über die für die Aufsichtstätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

III. UMWANDLUNG DER STIFTUNG ZGB 85, 86

- § 19. Für die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung ist der Regierungsrat zuständig.
- ² Der Regierungsrat holt Bericht und Antrag des zuständigen Departements ein.²⁰⁾
- ³ Ein ablehnender Entscheid des Regierungsrats ist endgültig. Gegen einen abändernden Entscheid kann das oberste Stiftungsorgan binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mitteilung mit der Behauptung an das Verwaltungsgericht rekurrieren, die gesetzlichen Voraussetzungen der Umwandlung seien nicht vorhanden. Erwahrt sich dies, so hebt das Verwaltungsgericht den Entscheid des Regierungsrats auf. Die Angemessenheit der vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen ist der Überprüfung des Verwaltungsgerichts entzogen.
- ⁴ Die Umwandlung der Stiftung ist dem Handelsregister anzuzeigen.

^{19) § 18}a eingefügt durch G vom 13. 3. 1947.

²⁰⁾ § 19 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

IV. RICHTERLICHE AUFHEBUNG DER STIFTUNG ZGB 88, 89

§ 20. Für die Aufhebung einer Stiftung wegen eingetretener Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zwecks ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.

II. Teil: Das Familienrecht

Erste Abteilung: Das Eherecht und das Recht der eingetragenen Partnerschaft¹⁾

Dritter Titel: Die Eheschliessung und die eingetragene Partnerschaft¹⁾

I. VERWEIGERUNG DER ZUSTIMMUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS $^{2)}$ ZGB 94 Abs. 2; PartG 3 Abs. 2

§ 21.²⁾ Für Klagen gegen die Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung oder zur Eintragung einer Partnerschaft ist der Zivilgerichtspräsident zuständig.

II. EHE EINES VERSCHOLLENEN, AUFLÖSUNG; WARTEFRISTEN, ABKÜRZUNG; ZUSTÄNDIGER RICHTER UND VERFAHREN ZGB 102–104

§ 22.3)

III. EHEEINSPRUCH, ZUSTÄNDIGER EINSPRECHER BEI NICHTIGKEITSGRUND ZGB 109

§ 23.4)

IV. TRAUUNGSBEWILLIGUNG UND BEFREIUNG VOM EHEFÄHIGKEITSZEUGNIS FÜR AUSLÄNDER ZGB SchlT 59 (NAG 7e)

§ 24.5)

Titel «Erste Abteilung» und «Dritter Titel» in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

²⁾ § 21 samt Untertitel I. in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

³⁾ §§ 22 und 23 aufgehoben durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

^{4) § 23:} Siehe Fussnote 3.

⁵⁾ § 24 aufgehoben durch GRB vom 14. 12. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

- V. UNGÜLTIGKEIT EINER EHE ODER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT⁶⁾
- 1. Zuständiger Kläger bei unbefristeter Ungültigkeit⁶⁾

ZGB 106 Abs. 1; PartG 9 Abs. 2

- § 25.6 Die Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist von der Staatsanwaltschaft gerichtlich geltend zu machen.
- 2. Zuständigkeit zur Ungültigkeitserklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft⁷⁾

ZGB 110; PartG 9 und 10

§ 25a.⁷⁾ Für die Erklärung der Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.

Vierter Titel: Die Ehescheidung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft $^{8)}$

I. ZUSTÄNDIGKEIT ZUR AUSSPRECHUNG DER SCHEIDUNG, TRENNUNG UND AUFLÖSUNG EINER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT AUF GEMEINSAMES BEGEHREN UND AUF KLAGE 9

ZGB 111-116; PartG 29-34

- § 26. 9 Zur Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung ist der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter in erster Instanz zuständig.
- ² Für eine Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren bei blosser Teileinigung und für die Scheidung oder Trennung auf Klage ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.
- ³ Im Falle der Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren bei blosser Teileinigung hört der instruierende Zivilgerichtspräsident die Ehegatten zum Scheidungsbegehren, zu den Scheidungsfolgen, über die sich die Ehegatten geeinigt haben, sowie zur Erklärung, dass die übrigen Folgen gerichtlich zu beurteilen sind, an.
- ⁴ Erzielen die Parteien in den Verfahren auf Scheidung oder Trennung mit Teileinigung oder auf Klage eine Einigung über die Scheidung und sämtliche Scheidungsfolgen, so spricht der instruierende Zivilgerichtspräsident die Scheidung als Einzelrichter aus.
- Die Abs. 1–4 gelten sinngemäss auch für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

⁹ § 25 samt Untertitel V. und Titel 1 in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

⁽a) § 25a samt Titel 2 (eingefügt durch GRB vom 8. 12. 1999) in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

Titel «Vierter Titel» in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

^{9) § 26:} Untertitel I. in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01); Abs. 1–4 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 5 beigefügt durch den erstgenannten GRB vom 18. 10. 2006

II. VORSORGLICHE MASSNAHMEN BEI TRENNUNG, SCHEIDUNG, UNGÜLTIGERKLÄRUNG DER EHE UND TRENNUNG ODER AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT 10)

ZGB 137; vgl. ZGB 110; PartG 17 Abs. 2 und 4

- § 27.¹⁰⁾ Nach Einreichung der Klage auf Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe oder des Gesuchs um Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren trifft der instruierende Zivilgerichtspräsident die für die Dauer des Prozesses erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. Er hat die Parteien anzuhören, wenn sie im Kanton anwesend sind und keine Gefahr im Verzug ist.
- ² Gegenüber seiner Verfügung kann binnen zehn Tagen nach erfolgter Mitteilung ohne Suspensivwirkung der Entscheid der Kammer schriftlich angerufen werden; ausnahmsweise kann der Präsident der Kammer die aufschiebende Wirkung bewilligen. Die Kammer fällt einen begründeten Entscheid nach kontradiktorischer Verhandlung. Eine Weiterziehung findet nicht statt.
- ³ Bei Appellationen gegen Scheidungsurteile entscheidet der Appellationsgerichtspräsident endgültig über den Prozesskostenvorschuss, welchen der eine Ehegatte an den andern zu leisten hat.
- ⁴ Die Abs. 1–3 gelten sinngemäss auch für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

III. RECHTE DER ELTERN UND DER KINDER¹¹⁾

1. Abkärung der Verhältnisse¹¹⁾ ZGB 133, 134, 145

- § 28. Sind in einem Scheidungs-, Trennungs- oder Eheungültigkeitsprozess die Elternrechte und die persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu regeln, oder wird wegen veränderter Verhältnisse die Abänderung eines über jene Punkte ergangenen Urteils beantragt, so hat das Gericht der Vormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen. Dieselbe Mitteilung hat, wenn keine Gefahr im Verzug ist, vor Erlass vorsorglicher Verfügungen, die in einer jener Richtungen ergehen, zu erfolgen.
- ² Die Vormundschaftsbehörde hat die Sachlage zu pr
 üfen und die Interessen der Kinder tunlichst zu wahren. Sie ist berechtigt, als Intervenient aufzutreten.
- ³ Urteilsfähige Kinder sind vom Gericht in geeigneter Weise über ihre Rechte im Scheidungs-, Trennungs- oder Eheungültigkeitsverfahren zu informieren.¹¹⁾

§ 28: Untertitel III. und 1. Titel in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 3 beigefügt durch denselben GRB.

^{§ 27:} Untertitel II. in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01); Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 3 beigefügt durch G vom 11. 2. 1954; Abs. 4 beigefügt durch den erstgenannten GRB vom 18. 10. 2006.

2. Anhörung der Kinder ZGB 144

- § 28a. ¹²⁾ Sind im Scheidungs-, Trennungs- oder Eheungültigkeitsverfahren Anordnungen über Kinder zu treffen, so hört ein Zivilgerichtspräsident oder ein Richter des Zivilgerichts die Kinder persönlich an. Über dieses Gespräch wird anstelle eines Protokolls eine Gesprächsnotiz verfasst.
- ² Anstelle dieses Gesprächs kann mit Verfügung des Präsidenten ausnahmsweise der Bericht der Vormundschaftsbehörde oder einer Drittperson, über die von ihnen durchgeführte Anhörung, eingeholt werden.
- ³ Soll auf eine Anhörung der Kinder verzichtet werden, so stellt der instruierende Präsident dies mit Verfügung fest.
- ⁴ Die Verfügung betreffend Verzicht auf die Anhörung des Kindes oder deren Delegation an die Vormundschaftsbehörde oder an eine Drittperson ist auch dem urteilsfähigen Kind zuzustellen.

3. Zeitpunkt der Befragung

- § 28b.¹³⁾ Die Anhörung erfolgt im Verfahren der Scheidung auf gemeinsames Begehren grundsätzlich nach Anhörung der Scheidungsparteien. Die Frist gemäss Art. 111 Abs. 2 ZGB beginnt erst nach deren Durchführung zu laufen.
- ² Im Verfahren der Scheidung auf Klage erfolgt die Anhörung grundsätzlich nach dem Abschluss des Schriftenwechsels.
- ³ Müssen zuvor bereits Anordnungen über die Kinder als vorsorgliche Massnahme während des Scheidungsverfahrens getroffen werden, so erfolgt die Anhörung vor deren Erlass. In begründeten Fällen kann der instruierende Präsident im Hinblick auf das Scheidungsurteil eine weitere Befragung anordnen.

4. Vertretung des Kindes ZGB 146, 147

- § 28c.¹⁴⁾ Der instruierende Präsident ordnet in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Vertretung des Kindes durch einen Beistand an und erteilt der Vormundschaftsbehörde den Auftrag zu dessen Bestellung.
- ² Als Beistand des Kindes kann jede unabhängige, in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person bestellt werden.
- ³ Diese Verfügungen und Entscheide sind auch dem urteilsfähigen Kind zuzustellen.
- ⁴ Das Gericht setzt die Höhe der Vertretungskosten fest und befindet über deren Verteilung. Die Kosten dürfen nicht dem Kind auferlegt werden.

^{§§ 28}a–28d jeweils samt Titel beigefügt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

^{13) § 28}b samt Titel: Siehe Fussnote 12.

^{14) § 28}c samt Titel: Siehe Fussnote 12.

- 5. Ausbildung der mit der Kindesanhörung und Kindesvertretung beauftragten Personen
- § 28d.¹⁵⁾ Die mit der Kindesanhörung und Kindesvertretung beauftragten Personen haben eine geeignete Ausbildung zu absolvieren. Dies wird durch eine Verordnung geregelt.

IV. PROZESSVERFAHREN ZGB 135–149

§ 29. 16 Für das Verfahren über Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung einer Ehe sind die §§ 183, 185–188 sowie 190–192 der Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875 massgebend.

V. URTEILSÄNDERUNG, VOLLSTRECKUNG¹⁷⁾

1. Urteilsänderung

ZGB 129, 134

§ 29a.¹⁷⁾ Für Klagen auf Abänderung des Scheidungsurteils ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.

² Haben sich die Parteien über die Abänderung der Rente oder die Festsetzung einer Rente geeinigt, so ist der Zivilgerichtspräsident in erster Instanz zuständig.

2. Vollstreckung

ZGB 132

§ 29b. ¹⁸⁾ Für Klagen auf Anweisung an die Schuldner oder auf Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge ist ohne Rücksicht auf den Streitwert der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig.

² Gegen den Entscheid des Präsidenten kann binnen zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich der Entscheid des Zivilgerichts angerufen werden. Dieses fällt einen begründeten Entscheid nach kontradiktorischer Verhandlung.

³ Gegen den Entscheid des Zivilgerichts ist bei Vorhandensein des appellablen Betrages binnen zehn Tagen nach Eröffnung die Appellation zulässig.

⁴ Der Rekurs an das Zivilgericht und die Appellation haben keine aufschiebende Wirkung. Ausnahmsweise kann der Präsident der angerufenen Instanz dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung bewilligen.

⁵ Dasselbe Verfahren gilt bei Wiederaufhebung der vorerwähnten richterlichen Verfügungen.

^{15) § 28}d samt Titel: Siehe Fussnote 12.

¹⁶⁾ § 29 samt Titel (Verweis) in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹⁷⁾ Untertitel V. mit §§ 29a und 29b jeweils samt Titel beigefügt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

^{18) § 29}b samt Titel: Siehe Fussnote 17.

Fünfter Titel: Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen¹⁹⁾

I. AUSGLEICH FÜR AUSSERORDENTLICHE BEITRÄGE EINES EHEGATTEN ZGB 165

§ 30.¹⁹⁾ Streitigkeiten über die Entschädigung für ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten werden im ordentlichen Verfahren entschieden.

II. ALLGEMEINE RICHTERLICHE MASSNAHMEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE DER EHELICHEN GEMEINSCHAFT ODER DER GEMEINSCHAFT DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT ²⁰⁾

1. Zuständiger Richter²⁰⁾

ZGB 166 Abs. 2 Ziff. 1, 169 Abs. 2, 170 Abs. 2, 172, 173 Abs. 1, 174, 176, 177, 178, 179 Abs. 1; PartG 13 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 2, 20, 22–24

§ 31.²⁰⁾ Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind sich die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, vermittelt ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter auf einseitigen oder gemeinsamen Antrag zwischen den Parteien (ZGB 172 Abs. 1–2). Er kann diese an eine Eheberatungsstelle weisen.

² Wenn nötig trifft er auf Begehren eines Ehegatten die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen. Ohne Rücksicht auf den Streitwert entscheidet er insbesondere über:

- die Erweiterung, Beschränkung und den Entzug der Vertretungsbefugnis für die eheliche Gemeinschaft sowie die Anordnung der Publikation des Entzugs (ZGB 166 Abs. 2 Ziff. 1, 174 Abs. 1, 174 Abs. 3);
- die Ermächtigung eines Ehegatten zur Veräusserung oder zur Kündigung der Familienwohnung oder zur anderweitigen Beschränkung der Rechte an den Wohnräumen der Familie (ZGB 169 Abs. 2);
- die Auskunftspflicht unter Ehegatten und die Verpflichtung Dritter zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden (ZGB 170 Abs. 2);
- 4. die Höhe der Geldbeiträge, die ein Ehegatte an den Unterhalt der Familie zu leisten hat, sowie den Umfang des Betrages, der dem haushaltführenden Ehegatten zur freien Verfügung zu stellen ist (ZGB 173 Abs. 1–2);
- die Anweisung an die Schuldner bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht eines Ehegatten (ZGB 177);

¹⁹⁾ Fünfter Titel sowie §§ 30 und 32 in der Fassung des GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

^{§ 31:} Untertitel II. und Titel 1. in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01); Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 21., 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988; Abs. 3 beigefügt durch den erstgenannten GRB vom 18. 10. 2006.

- die Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines Ehegatten über bestimmte Vermögenswerte und die entsprechenden Durchsetzungsanordnungen (ZGB 178);
- 7. die Berechtigung zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und die im Falle des Getrenntlebens zu treffenden Massnahmen (ZGB 176):
- 8. die Modifikation oder Aufhebung der getroffenen Massnahmen (ZGB 179 Abs. 1).
- Weiter entscheidet der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter über:
 - 1. Unterhaltspflicht eines eingetragenen Partners (PartG 13 Abs. 2 und 3);
 - 2. Ermächtigung eines eingetragenen Partners bei Rechtsgeschäften über die gemeinsame Wohnung (PartG 14 Abs. 2);
 - 3. Erweiterung und Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners (PartG 15 Abs. 2 und 4);
 - 4. Verpflichtung zur Auskunftserteilung (PartG 16 Abs. 2);
 - 5. Massnahmen zum Schutz des Vermögens eines eingetragenen Partners (PartG 20, 22–24).

2. Verfahren

- § 32.²¹⁾ Über Begehren nach § 31 Einführungsgesetz entscheidet der Richter im mündlichen Verfahren. Wo es die Umstände rechtfertigen, ordnet er einen Schriftenwechsel an.
- ² Sofern ein eigentlicher Beweis nicht oder nicht innert nützlicher Frist erbracht werden kann, genügt im Eheschutzverfahren die Glaubhaftmachung der erheblichen Tatsachen. Ist Gefahr im Verzug, kann ausnahmsweise auf die Anhörung beider Parteien verzichtet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 185–188 der Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.
- ³ Gegenüber dem Entscheid des Einzelrichters kann binnen zehn Tagen nach erfolgter Mitteilung schriftlich das Zivilgericht angerufen werden, das nach kontradiktorischer Verhandlung einen begründeten Entscheid fällt.
- ⁴ Gegen den Entscheid des Zivilgerichts ist bei Vorhandensein des appellabeln Betrages binnen zehn Tagen nach Eröffnung die Appellation zulässig.
- ⁵ Der Rekurs an das Zivilgericht und die Appellation haben keine aufschiebende Wirkung. Ausnahmsweise kann der Präsident der angerufenen Instanz dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung bewilligen.

²¹⁾ § 32: Siehe Fussnote 19.

Sechster Titel: Das Güterrecht der Ehegatten²²⁾

- I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
- 1. Präsidialzuständigkeit ohne Rücksicht auf den Streitwert ZGB 185, 187 Abs. 2, 189, 191 Abs. 1, 195a, 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2, ZGBSchlT 11. SchKG 68b Abs. 5
- § 33.²²⁾ Ohne Rücksicht auf den Streitwert ist ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig für Gesuche um:
 - 1. Anordnung der Gütertrennung nach ZGB 185 oder 189 und SchKG 68b Abs. 5:
 - 2. Wiederherstellung des früheren Güterstandes nach ZGB 187 Abs. 2 oder 191 Abs. 1:
 - 3. Aufnahme eines Inventars nach ZGB 195a;
 - 4. Einräumung von Zahlungsfristen und Festsetzung einer allfälligen Sicherheit nach ZGB 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2 oder ZGBSchlT 11. Wird das Begehren im Rahmen eines Verfahrens über die güterrechtliche Auseinandersetzung oder die Schuld an sich gestellt, so findet das ordentliche Verfahren Anwendung.
- ² Das Verfahren richtet sich nach § 32 des Einführungsgesetzes.
- 2. Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung ZGB 192
- § 34.²³ Tritt während der Ehe Gütertrennung ein, so vollzieht auf Begehren eines Ehegatten die Zivilgerichtsschreiberei die Auseinandersetzung, unter Vorbehalt richterlicher Erledigung der Streitpunkte, für deren Anrufung sie angemessene Frist ansetzt.
- 3. Inventarerrichtung: Zuständigkeit ZGB 195a, Art. 20 PartG
- § 35.²⁴) Für die Inventarisierung der Vermögenswerte ist bei übereinstimmender Wahl beider Teile ein Notar oder die Zivilgerichtsschreiberei, wenn sie aber verschieden wählen, auf Begehren eines Ehegatten oder eingetragenen Partners bloss die Zivilgerichtsschreiberei zuständig.
- 4. Streitigkeiten über die güterrechtliche Auseinandersetzung: Zuständigkeit

ZGB 194

§ 36.²⁵ Streitigkeiten zwischen den Ehegatten oder deren Erben über die güterrechtliche Auseinandersetzung werden im ordentlichen Verfahren entschieden.

²²⁾ Sechster Titel sowie §§ 33, 34, 36, 37, 38 und 39 in der Fassung des GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

²³⁾ § 34: Siehe Fussnote 22.

²⁴⁾ § 35 samt Titel in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

²⁵⁾ § 36: Siehe Fussnote 22.

II. ERRUNGENSCHAFTSBETEILIGUNG, KLAGE GEGEN DRITTE ZGB 208, 220

§ 37.²⁶⁾ Klagen gegen Dritte, die der Errungenschaft hinzuzurechnende Vermögenswerte gemäss ZGB 208 und 220 erhalten haben, werden im ordentlichen Verfahren entschieden

III. GÜTERGEMEINSCHAFT, AUSSCHLAGUNG UND ANNAHME DER ERBSCHAFT ZGB 230

§ 38.²⁷⁾ Über das Begehren eines Ehegatten um Ermächtigung zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft entscheidet, ohne Rücksicht auf den Streitwert, ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter.

² Das Verfahren richtet sich nach § 32 des Einführungsgesetzes.

IV. GÜTERTRENNUNG, ZUWEISUNG VON MITEIGENTUM ZGB 251

§ 39.²⁸⁾ Streitigkeiten zwischen Ehegatten betreffend die Zuweisung von im Miteigentum stehenden Vermögenswerten werden im ordentlichen Verfahren entschieden.

v. GÜTERRECHTSREGISTERFÜHRUNG ZGBSchlT 9e, 10b, 10e

§ § 40.²⁹ Das Güterrechtsregister wird für den ganzen Kanton in Basel durch das Grundbuch- und Vermessungsamt unter Aufsicht des zuständigen Departements verwahrt.

²⁶⁾ § 37: Siehe Fussnote 22.

²⁷⁾ § 38: Siehe Fussnote 22.

²⁸⁾ § 39: Siehe Fussnote 22.

^{§ 40} in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft

Siebenter Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses³⁰⁾

I. DIE VATERSCHAFT DES EHEMANNES

Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes an einem vor Abschluss der Ehe erzeugten Kinde: Anfechtungsberechtigte Behörde

ZGB 259

 \S **41.**³⁰ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig, die Anerkennung der Vaterschaft eines Einwohners an einem vor Abschluss der Ehe erzeugten Kinde anzufechten.

² Für ausserhalb des Kantons wohnhafte Baslerbürger ist die Exekutive der Bürgergemeinde zur Anfechtung zuständig.

II. ANERKENNUNG UND VATERSCHAFTSURTEIL

Klagerecht

ZGB 260a, 261

§ 42.³¹⁾ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig, die Anerkennung der Vaterschaft eines Einwohners an einem Kinde anzufechten.

² Für ausserhalb des Kantons wohnhafte Baslerbürger ist die Exekutive der Bürgergemeinde zur Anfechtung zuständig.

³ Hatte der verstorbene Vater seinen letzten Wohnsitz im Kanton und hinterlässt er weder Nachkommen, Eltern noch Geschwister, so richtet sich die Klage gegen das Departement, welchem das Fürsorgewesen untersteht.

³⁰⁾ Siebenter Titel (§§ 41–44) in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

^{31) § 42:} Siehe Fussnote 30.

III. ADOPTION

- 1. Zuständige Behörde
- ZGB 264-268b, 422 Ziff. 1
- § 43.³²⁾ Adoptionsgesuche sind dem vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Departement schriftlich begründet einzureichen. Beizulegen sind amtliche Nachweise über Handlungsfähigkeit, Familienverhältnisse, Alter und Wohnsitz des Adoptierenden und des zu Adoptierenden.
- ² Das Departement nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und holt, falls eine der Parteien bevormundet ist, die Beschlussfassung der zuständigen vormundschaftlichen Instanz ein, in welcher die Vernehmlassung des Vormundes zu erwähnen ist, sowie die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.
- ³ Das Departement erlässt die Adoptionsverfügung; sie ist kurz zu begründen und hat allenfalls die Verleihung eines neuen Vornamens an den Adoptierten zu enthalten.
- ⁴ Das Departement setzt die Kosten fest; es veranlasst die in der bundesrätlichen Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungen.

2. Adoptivkindervermittlung

ZGB 269c

- § 44.³³⁾ Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement erteilt, nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen, die Bewilligung zur berufsmässigen Vermittlung von Kindern zur späteren Adoption.
- ² Die Bewilligung ist kurz zu begründen, unter Festsetzung einer Gebühr.

Achter Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses34)

- I. DIE UNTERHALTSPFLICHT DER ELTERN
- 1. Streitigkeiten

ZGB 279, 280

 \S 45.34 Die Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche von Kindern gegen ihre Eltern entscheidet das Zivilgericht.

^{32) § 43:} Siehe Fussnote 30.

^{33) § 44:} Siehe Fussnote 30.

³⁴⁾ Achter Titel sowie §§ 45, 46, 48–59 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

2. Vorsorgliche Massregeln ZGB 281–284

- § 46.³⁵) Der instruierende Zivilgerichtspräsident entscheidet als Einzelrichter über Anträge auf Hinterlegung oder vorläufige Zahlung angemessener Beiträge. Er hat die Parteien anzuhören, wenn sie im Kanton anwesend sind und keine Gefahr im Verzuge ist.
- ² Gegen die Verfügung des Präsidenten kann binnen zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich der Entscheid des Zivilgerichts angerufen werden. Das Zivilgericht fällt einen begründeten Entscheid nach kontradiktorischer Verhandlung. Eine Weiterziehung findet nicht statt.

3. Inkassohilfe und Vorschüsse³⁶⁾ ZGB 290, 131

§ 47.36)

- Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem unmündigen Kind nicht nach, so werden diesem auf Gesuch des obhutberechtigten Elternteils unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, wenn das Kind Wohnsitz im Kanton hat und es sich dauernd in der Schweiz aufhält.
 - ² Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nach durchgeführtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.
 - ³ Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten nicht nach, so wird diesem auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigte Person Wohnsitz im Kanton hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält.
- Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag.
 - ² Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.
 - ³ Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der Forderung ausgerichtet.

^{35) § 46:} Siehe Fussnote 34.

^{§ 47:} Titel in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01); Verweis geändert durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Ziff. 1 Abs. 1 und 2, Ziff. 2 und 5 (bisher 4) in der Fassung des GRB vom 16. 6. 1988 (wirksam seit 1. 5. 1989); Ziff. 1 Abs. 3 in der Fassung des erstgenannten GRB vom 8. 12. 1999; Ziff. 3 in der Fassung des vorgenannten GRB vom 10. 12. 2008; Ziff. 4 in der Fassung des GRB vom 14. 12. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996); durch den letztgenannten GRB wurde die bisherige Ziff. 4 zu Ziff. 5.

- 3. Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.
 - ² Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 festlegen.
 - ³ Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.
 - ⁴ Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.
- 4. Für Unterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 1996 bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, können dem bisher obhutberechtigten Elternteil bis zur Vollendung des 20. Altersjahres des Mündigen weiterhin unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt werden, sofern der Mündige dem Elternteil eine entsprechende Vollmacht erteilt.
- Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

4. Anweisungen an die Schuldner ZGB 291

- § 48.³⁷⁾ Vernachlässigen die Eltern die Unterhaltspflicht für das Kind, so kann ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder zum Teil an den gesetzlichen Vertreter zu leisten.
- ² Gegen die Verfügung des Präsidenten kann binnen zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich der Entscheid des Zivilgerichts angerufen werden. Das Zivilgericht fällt einen begründeten Entscheid nach kontradiktorischer Verhandlung.
- ³ Gegen den Entscheid des Zivilgerichts ist bei Vorhandensein des appellablen Betrages binnen zehn Tagen nach Eröffnung die Appellation zulässig.
- ⁴ Der Rekurs an das Zivilgericht und die Appellation haben keine aufschiebende Wirkung. Ausnahmsweise kann der Präsident der angerufenen Instanz dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung bewilligen.

^{§ 48:} Siehe Fussnote 34. Abs. 2 und 3 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 4 beigefügt durch denselben GRB.

5. Sicherstellung ZGB 292

§ 49.³⁸⁾ Ein Zivilgerichtspräsident ist als Einzelrichter ohne Rücksicht auf den Streitwert für die Sicherstellung der Unterhaltspflicht pflichtvergessener Eltern zuständig. Seine Verfügung erfolgt auf einseitiges Begehren, jedoch soll er beide Parteien anhören, wenn sie im Kanton anwesend sind und keine Gefahr im Verzuge ist.

² Gegen die Verfügung des Präsidenten kann die unterliegende Partei binnen zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich den Entscheid des Zivil-

gerichts anrufen.

Gegen den Entscheid des Zivilgerichts ist bei Vorhandensein des appellabeln Betrages binnen zehn Tagen nach Eröffnung die Appellation zulässig

⁴ Der Rekurs an das Zivilgericht und die Appellation haben keine aufschiebende Wirkung. Ausnahmsweise kann der Präsident der angerufenen Instanz dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung bewilligen.

Dasselbe Verfahren gilt bei Wiederaufhebung der vorerwähnten

richterlichen Verfügung.

II. DIE ELTERLICHE SORGE³⁹⁾

- 1. Unterstützung und behördliches Einschreiten ZGB 307–310, 313
- \S 50.39) Das behördliche Einschreiten zum Schutze der Kinder und zur Unterstützung der elterlichen Sorge wird durch das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz geregelt.
- 2. Entziehung der elterlichen Sorge⁴⁰⁾
- a) durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ZGB 311, 313
- § **51.**⁽⁴⁾ Der Vorsteher des zuständigen Departements entzieht auf schriftlich begründeten Antrag der Vormundschaftsbehörde den Eltern die elterliche Sorge über ihre Kinder.
- ² Die Eltern sind, wenn immer möglich, anzuhören.

^{38) § 49:} Siehe Fussnote 34. Abs. 2 und 4 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5.

^{§ 50} samt Untertitel II. in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000). Siehe im übrigen auch Fussnote 34.

^{40) § 51:} Titel (2.) und Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000). Siehe auch Fussnote 34.

b) durch die Vormundschaftsbehörde ZGB 312, 313

§ **52.**⁴¹⁾ Die Vormundschaftsbehörde entzieht den Eltern die elterliche Sorge, wenn sie darum nachsuchen oder wenn sie in die Adoption eines unter ihrer Sorge stehenden Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

Die Eltern sind, soweit tunlich, anzuhören.

c) Verfahren

ZGB 314

- § **53.**⁴²⁾ Für das Verfahren gilt das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.
- ² Erachtet es die Vormundschaftsbehörde als notwendig, so gibt sie dem Kinde einen Beistand.

3. Aufsicht über Pflegekinder und Hüteplätze ZGB 316

§ **54.**⁴³⁾ Die Aufnahme von Pflegekindern sowie das Führen von Hüteplätzen bedürfen einer Bewilligung.

² Personen und Institutionen, die Kinder zur Pflege oder zum Hüten aufnehmen, müssen dafür Gewähr bieten, dass die Pflege oder das Hüten dem Wohle des Kindes dient.

³ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

⁴¹⁾ § 52: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000). Siehe auch Fussnote 34.

^{§ 53:} Siehe Fussnote 34. Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 3 durch denselben GRB aufgehoben.

^{43) § 54:} Siehe Fussnote 34.

III. DAS KINDESVERMÖGEN

- 1. Streitigkeiten über den Kostenbeitrag des Kindes ZGB 323 Abs. 2
- § 55.⁴⁴⁾ Ein Zivilgerichtspräsident ist als Einzelrichter ohne Rücksicht auf den Streitwert zur Festsetzung des angemessenen Beitrages des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes zuständig. Seine Verfügung erfolgt auf Begehren der Eltern, jedoch soll er auch das Kind anhören.
- ² Der Präsident teilt der Vormundschaftsbehörde den Eingang des Begehrens mit, sofern ihm dies als angezeigt erscheint. Gegen die Verfügung des Präsidenten kann die unterliegende Partei binnen zehn Tagen nach Eröffnung ohne Suspensivwirkung schriftlich den Entscheid des Zivilgerichts anrufen.
- ³ Gegen den Entscheid des Zivilgerichts ist bei Vorhandensein des appellabeln Betrages binnen zehn Tagen nach Eröffnung die Appellation zulässig.

2. Anzeigepflicht der Gerichte und Behörden

- § 56.⁴⁵⁾ Wird im Kanton Basel-Stadt eine Ehe, aus der Kinder vorhanden sind, aufgelöst, so haben der Vormundschaftsbehörde davon Kenntnis zu geben:
 - bei Scheidung und Ungültigerklärung der Ehe sowie bei gerichtlicher Todesfeststellung: das Gericht, dessen Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;
 - bei Auflösung der Ehe durch Tod oder administrative Todesfeststellung; der Zivilstandsbeamte;
- ² Zuwendungen an im Kanton wohnhafte Kinder haben zu melden:
 - 3. durch letztwillige Verfügung: das Erbschaftsamt;
 - durch Schenkung, welche der Schenkungssteuer unterliegt: die Steuerverwaltung.

3. Pflicht zur Inventur des Kindesvermögens

§ 57.46 Die Vormundschaftsbehörde veranlasst nach Auflösung der Ehe den Ehegatten, welchem die elterliche Sorge zusteht, zur Erklärung, ob Kindesvermögen vorhanden ist, und, wenn dies zutrifft, zur Einreichung eines Inventars dieses Vermögens.

⁴⁴⁾ § 55: Siehe Fussnote 34.

^{45) § 56:} Siehe Fussnote 34.

^{46) § 57} in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000). Siehe im Übrigen auch Fussnote 34.

4. Inventar

§ **58.**⁴⁷⁾ Für das Inventar des Kindesvermögens findet § 95 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes entsprechende Anwendung.

² Der Inhaber der elterlichen Sorge hat das Inventar mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit seiner Unterschrift zu versehen.

³ Ist das eingereichte Inventar nicht amtlich aufgenommen worden, so kann die Vormundschaftsbehörde, wenn sie an seiner Vollständigkeit zweifelt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Inventaraufnahme durch die Zivilgerichtsschreiberei oder einen Notar auf Kosten des Kindesvermögens anordnen, und, wenn sich eine grobe Unrichtigkeit des eingereichten Inventars ergibt, dem Inhaber der elterlichen Sorge die Kosten auferlegen.

5. Ordnungsbusse

§ **59.**⁴⁸⁾ Die Vormundschaftsbehörde kann bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern diese verwarnen oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 100.– belegen.

² Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.

§§ 60-68.49)

⁴⁷⁾ § 58: Siehe Fussnote 34. Abs. 2 und 3 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁴⁸⁾ § 59: Siehe Fussnote 34.

^{49) §§ 60–68} aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977.

Neunter Titel: Die Familiengemeinschaft

I. UNTERSTÜTZUNGSPELICHT

1. Zwischen Verwandten ZGB 329

§ **69.**⁵⁰⁾ Das Zivilgericht beurteilt in erster Instanz Klagen auf Unterstützung durch Verwandte.

2. Unterhalt von Findelkindern ZGB 330

§ 70. Für Findelkinder ist § 12 des Einführungsgesetzes massgebend.

II. HAUSGEWALT. VERANTWORTLICHKEIT FÜR GEISTESKRANKE ZGB 333

§ 71.⁵¹⁾ Auf Anzeige des Familienhauptes trifft das zuständige Departement gegenüber Geisteskranken und Geistesschwachen die erforderlichen Schutzmassregeln.

III. DAS FAMILIENVERMÖGEN. FAMILIENHEIMSTÄTTEN ZGB 349

§ 72. Die Gründung von Familienheimstätten ist nicht gestattet.

⁵⁰⁾ § 69 samt Titel in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

^{§ 71} in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

Dritte Abteilung: Die Vormundschaft

Zehnter Titel: Die allgemeine Ordnung der Vormundschaft

Erster Abschnitt: Die vormundschaftlichen Organe

I. VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

§ 73.⁵²⁾ Die Organisation der Vormundschaftsbehörde, die Mitwirkung des Vormundschafts- und Jugendrates bei ihren Verfügungen und ihre Beaufsichtigung werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§§ 74-81a.53)

II. VORMUND UND BEISTAND

ZGB 311, 324 Abs. 2, 325 Abs. 3, 326 Abs. 2

§ 82. Wenn ein Fürsorgebedürftiger im Kanton Basel-Stadt in einer Gefängnis- oder Zwangsarbeitsanstalt oder in einer öffentlichen Versorgungs- oder Waisenanstalt untergebracht wird, ist für die Dauer seines Aufenthaltes in der Regel der Anstaltsvorsteher oder ein anderer Beamter der Anstaltsleitung mit dem Amt eines Vormunds oder Beistands zu betrauen. Diese Vorschrift gilt nicht für Personen, die in öffentlichen Kranken- und Heilanstalten untergebracht sind.

² Die Vorsteher und die Beamten der kantonalen Gefängnis- und Versorgungsanstalten verzichten mit der Annahme ihrer Wahl auf Gel-

tendmachung der Ablehnung gegen solche Berufungen.

³ Zum Beistand und Vormund eines unehelichen Kindes soll vorbehältlich der Bestimmungen von ZGB 381 und 382 in der Regel ein Amtsvormund ernannt werden. Mangels geeigneter anderer Personen kann den Amtsvormündern auch die Vormundschaft oder Beistandschaft über sonstige Fürsorgebedürftige übertragen werden, wenn sie vermögenslos sind oder nur unzureichendes Vermögen besitzen, sowie über Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist.⁵⁴⁾

^{52) § 73} samt Titel in der Fassung des G vom 13. 4. 1944.

^{53) §§ 74–81}a aufgehoben durch G vom 13. 4. 1944.

⁵⁴⁾ § 82 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

Zweiter Abschnitt: Die Bevormundungsfälle

- I. ENTMÜNDIGUNG, ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN
- 1. Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels, Misswirtschaft ZGB 369, 370, 373
- § 83.⁵⁵⁾ Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft erfolgt durch Urteil des Zivilgerichts.

² Klagberechtigt ist die Vormundschaftsbehörde; ausserdem sind es nach Massgabe von Abs. 3 der Ehegatte und die Verwandten der Per-

son, deren Entmündigung verlangt wird.

- ³ Anzeigen, dass eine Person aus den in Abs. 1 bezeichneten Gründen unter Vormundschaft gehöre, sind an die Vormundschaftsbehörde zu richten. Diese untersucht, ob ein Bevormundungsgrund vorliegt. Trifft das zu, so hat sie die Klage zu erheben, wenn nicht Gründe vorhanden sind, die Klagerhebung den dazu bereiten privaten Klagberechtigten zu überlassen. Lehnt sie es ab, so steht den privaten Klagberechtigten die Klagerhebung frei.
- ⁴ Die Vormundschaftsbehörde kann auch in Fällen, in denen sie nicht zur Klage verpflichtet ist, auf Ansuchen eines privaten Klagberechtigten die Klagerhebung übernehmen, wenn ihr für die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten Sicherheit geleistet wird.

2. Entmündigung wegen Freiheitsstrafe ZGB 371

- § 84. Die Entmündigung wegen Freiheitsstrafe erfolgt durch den Vorsteher des Vormundschaftswesens ohne weitere Ermittlungen und ohne Parteieinvernahme
- 3. Entmündigung auf eigenes Begehren ZGB 372
- § 85. Die Entmündigung auf eigenes Begehren erfolgt durch den Vorsteher des Vormundschaftswesens nach Feststellung der Voraussetzungen und nach Einvernahme des Gesuchstellers.
- ² Bei Abweisung des Begehrens ist der Vorsteher des zuständigen Departements einzige kantonale Rekursinstanz.⁵⁶⁾

⁵⁵⁾ § 83 in der Fassung des G vom 13. 4. 1944.

^{56) § 85} Abs.2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

II. VERÖFFENTLICHUNG UND KOSTEN DER ENTMÜNDIGUNG ZGB 375

- § 86. Die Entmündigung ist nach erlangter Rechtskraft durch den Vorsteher des Vormundschaftswesens im Kantonsblatt und, wenn der Entmündigte nicht im Kanton Basel-Stadt heimatberechtigt ist, ausserdem in einem amtlichen Blatte seiner Heimat zu veröffentlichen.
- ² Die Kosten des Entmündigungsverfahrens und der Veröffentlichung sind aus dem Mündelvermögen zu bestreiten, wenn die zum Hauptentscheid zuständige Behörde nicht das Armenrecht bewilligt hat.

Dritter Abschnitt: Die Zuständigkeit

WOHNSITZWECHSEL

ZGB 377

§ 87. Wird die Bewilligung des Wohnsitzwechsels eines Bevormundeten beantragt, so hat die Vormundschaftsbehörde, bevor sie einen Entscheid trifft, die Steuerbehörde zu benachrichtigen.

Vierter Abschnitt: Die Bestellung des Vormunds

I. ANSTALTS- UND AMTSVORMUND ZGB 380, 381

§ 88. Für die Anstalts- und die Amtsvormundschaft gelten die Bestimmungen von § 82 des Einführungsgesetzes.

II. VORLÄUFIGE ENTZIEHUNG DER HANDLUNGSFÄHIGKEIT ZGB 386

§ 89. Zur vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit ist der Vorsteher des Vormundschaftswesens zuständig. Spricht er sie aus, so hat er für beförderliche Einleitung und, nach Möglichkeit, für ungesäumte Durchführung des Entmündigungsverfahrens Sorge zu tragen.

² Ist innerhalb dreier Monate seit der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit das Entmündigungsverfahren nicht in erster Instanz erledigt, so hat der Vorsteher des Vormundschaftswesens dem zuständigen Departement den Sachverhalt unter Darlegung der Gründe der Verzögerung mitzuteilen.⁵⁷⁾

^{§ 89} Abs.2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

III. MITTEILUNG DER ERNENNUNG ZUM VORMUND ZGB 387

§ 90. Die Vormundschaftsbehörde hat dem Vormund gleichzeitig mit seiner Ernennung die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Vormundschaftsübernahme, über die Ablehnungs- und Ausschliessungsgründe, über die Ablehnungsfristen und über das Ablehnungsund Anfechtungsverfahren bekanntzugeben, und ihm eine gedruckte Instruktion über die Obliegenheiten des Vormunds zuzustellen.

IV. ABLEHNUNG UND ANFECHTUNG ZGB 388, 390

§ 91.⁵⁸⁾ Die Ablehnung und die Anfechtung einer Wahl zum Vormund sind unter Beilegung der Beweismittel schriftlich bei der Vormundschaftsbehörde geltend zu machen.

V. ÜBERGABE DES AMTES ZGB 391

§ 92. Bei der Übergabe des Amtes bespricht die Vormundschaftsbehörde die Sachlage mit dem Vormund und nimmt ihm ein Handgelübde ab, dass er die Vormundschaft nach bestem Wissen und Gewissen führen werde.

Fünfter Abschnitt: Die Beistandschaft

I. BEISTANDSCHAFT BEHUFS VERMÖGENSFÜRSORGE ZGB 393

- § 93. Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so sind zur Anzeige der Sachlage an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet:
 - 1. bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt sowie bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen: der Ehegatte, die Eltern, die Nachkommen, die Geschwister dieser Person, sowie die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die in ihrer Amtstätigkeit von der Sachlage Kenntnis erhalten;
 - bei Ungewissheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt: die in Ziff. 1 bezeichneten Behörden und Verwandten des Erblassers und des Kindes;

⁵⁸⁾ § 91: Ein zweiter Absatz gestrichen durch G vom 13. 4. 1944.

- bei einer Körperschaft oder Stiftung, solange die ordentlichen Organe mangeln und nicht auf andere Weise für die Verwaltung gesorgt ist: die letzten Organspersonen sowie die in Ziff. 1 bezeichneten Behörden:
- 4. bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige oder andere dem öffentlichen Wohl dienende Zwecke, solange für die Verwaltung oder Verwendung nicht gesorgt ist: die Initianten sowie die in Ziff. 1 bezeichneten Behörden.

II. BESCHRÄNKUNG DER HANDLUNGSFÄHIGKEIT; BEIRAT ZGB 395

- § 94. Die Vorschriften von Einführungsgesetz § 83 finden entsprechende Anwendung auf die Beschränkung der Handlungsfähigkeit und die Bestellung eines Beirats.
- ² Für die Veröffentlichung der Bestellung eines Beirats und der Beschränkung der Handlungsfähigkeit sowie für die Kosten ist § 86 des Einführungsgesetzes entsprechend anwendbar.

III. BEISTANDBESTELLUNG ZGB 397

- § 94a.⁵⁹ Ist einer Person, die auf Klage der Vormundschaftsbehörde entmündigt werden soll oder die gegenüber der Vormundschaftsbehörde auf Aufhebung der Entmündigung klagen will, ein Beistand zu bestellen, weil das Gericht sie als unfähig erachtet, den Prozess richtig zu führen oder einen Vertreter gehörig zu instruieren, so ist die Vormundschaftsbehörde bei der Bezeichnung des Beistandes an den Vorschlag des prozessleitenden Gerichtspräsidenten gebunden. Sie kann in diesem Fall den Beistand nicht ohne Zustimmung des Gerichtspräsidenten vor Abschluss des Prozesses von seinem Amte entheben.
- ² Hält die Vormundschaftsbehörde die Vorschläge des Präsidenten oder die Verweigerung der Zustimmung für unvereinbar mit dem Interesse des Beistandsbedürftigen, so entscheidet auf ihr Ansuchen das zuständige Departement nach Anhörung des Gerichtspräsidenten; wenn es einen Vorschlag ablehnt, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

^{§ 94:} Titel und Abs.1 eingefügt durch G vom 13. 4. 1944; Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

Elfter Titel: Die Führung der Vormundschaft

Erster Abschnitt: Das Amt des Vormunds

I. ÜBERNAHME DES AMTES

1. Inventaraufnahme

ZGB 398

§ 95. Das bei Übernahme der Vormundschaft errichtete Inventar ist der Vormundschaftsbehörde in zwei Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar versieht sie mit ihren Bemerkungen und gibt es dem Vormund zurück; das andere Exemplar behält sie bei ihren Akten.

Im Inventar sind die Vermögensstücke einzeln aufzuführen und mit Schätzung zu versehen. Bei Liegenschaften ist eine genaue Beschreibung und, falls sie im Kanton Basel-Stadt gelegen sind, die Parzellennummer, die Strassenlage, der Flächeninhalt und die Brandversicherungssumme anzugeben. Bei Fahrnisgegenständen genügt, abweichende Verfügung der Vormundschaftsbehörde vorbehalten. Zählung und Schätzung nach Kategorien (z.B. Möbel, Wäsche, Kleider, Bibliothek). Bei Wertpapieren sind ausser der genauen Beschreibung (Titelnummer, Zinshöhe, Zinsverfalltag, Kündigungs- oder Rückzahlungstermin, Sicherheiten usw.) der Nominal- und der Kurswert anzugeben. Als ihren Vertreter bei der Inventur kann die Vormundschaftsbehörde einen ihrer Beamten, einen Notar oder einen sonstigen Sachverständigen, ausnahmsweise (EG § 80) ein Mitglied oder einen Suppleanten des Vormundschaftsrats bezeichnen. Auf dem Inventar hat dieser Vertreter sowie das Mündel, falls es zugezogen wird, seine Mitwirkung zu vermerken; der Vormund hat das Inventar mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Erachtet der Vormund

die Zuziehung des urteilsfähigen Mündels nicht für tunlich, so hat er dies zu vermerken und zu begründen.

⁴ Verfügt die Aufsichtsbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars, so teilt sie dies der Zivilgerichtsschreiberei zum Zweck der er-

forderlichen Anordnungen mit.
⁵ Ist bereits ein öffentliches Inventar vorhanden, so kann die Vormundschaftsbehörde von der Anordnung einer erneuten Inventaraufnahme absehen.

2. Verwahrung von Wertsachen ZGB 399, 425

A. Regel

§ 96. Wertsachen des Mündels sind, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, der Vormundschaftsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie hat sie in einer in ihren Räumen befindlichen sichern Kasse aufzubewahren oder mit Bewilligung des Vorstehers des zuständigen Departements in sichere Dritthand zur Aufbewahrung zu übergeben und über die Aus- und Eingänge Buch zu führen. Die nähere Regelung der Verwahrung und der Rückgabe sowie der Buchführung, die Festsetzung der Aufbewahrungsgebühren sowie die Befugnis der Vormundschaftsbehörde zur Kontrolle und zur Vermittlung der Verwendung erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrats.⁶⁰⁾

² Für allen Schaden, welcher aus Beschädigung, Zerstörung, Unterschlagung, Entwendung der von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertsachen entsteht, haftet der Kanton direkt und unbeschränkt, gleichviel ob ein Verschulden seines Personals vorliegt oder nicht. Er haftet nicht, wenn er höhere Gewalt oder ein Selbstverschulden des Hinterlegers oder die innere Beschaffenheit des zur Aufbewahrung übergebenen Gegenstandes als Ursache nachweist.

B. Ausnahmen

§ 97. Wenn der Vormund angemessene Realkaution oder sichere Bankbürgschaft leistet oder, wenn der Hinterlegungsvertrag vorsieht, dass die Herausgabe nur unter Genehmigung oder Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde erfolgen kann, so ist die Vormundschaftsbehörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt, dem Vormund zu gestatten, hinterlegungspflichtige Wertsachen in sichere, von ihr genehmigte Dritthand (z. B. Depositenanstalten, Banktresors, offene Bankdepots, Treuhänder) zu übergeben. Die Vormundschaftsbehörde hat auch diese Depots tunlichst zu kontrollieren.

² In diesen Fällen greift die von § 96 Abs. 2 des Einführungsgesetzes angeordnete Haftung nicht Platz und hat es bei den allgemeinen Haftungsregeln sein Bewenden.

C. Aufsicht

§ 98. Das zuständige Departement hat alljährlich die von der Vormundschaftsbehörde nach § 96 des Einführungsgesetzes in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertbestände und die Buchführung über diese Wertbestände zu revidieren oder revidieren zu lassen.⁶¹⁾

² Die n\u00e4here Regelung der Revision erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrates.

^{(60) §§ 96} Abs. 1 zweiter Satz und § 98 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

^{§ 98} Abs. 1: Siehe Fussnote 60.

- 3. Versteigerungen von beweglichen Sachen und Grundstücken ZGB 400, 404
- § 99. Die Versteigerung von beweglichen Gegenständen und von Grundstücken erfolgt unter den vom ZGB vorgesehenen Vorbehalten nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend freiwillige Ganten vom 13. Dezember 1894 (EG §257). 62)
- 4. Anlage von Barschaft ZGB 401, 425
- A. Neuanlagen
- § 100. Die Vormundschaftsbehörde bezeichnet die Kassen und die Werttitel, in welchen Mündelgelder angelegt werden dürfen. In der Regel sind nur Forderungen, die ausreichende Pfandsicherheit geniessen, und durchaus sichere Obligationen als Anlagewerte zulässig. Die Titel sollen womöglich auf den Namen des Mündels und nicht auf Inhaber lauten. Aus besondern Gründen, namentlich bei grössern Vermögen, kann die Vormundschaftsbehörde auch Werttitel genehmigen, die in der Regel nicht zulässig sind. Es sollen nicht zu grosse Summen in demselben Werte angelegt werden.
- ² Bei Anlagen in Kassen kann die Vormundschaftsbehörde anordnen, dass zur Erhebung des Geldes ihre Genehmigung erforderlich ist.

B. Vermögensanfall

§ 101. Fällt dem Mündel aus Erbschaft, Schenkung und dergleichen Vermögen zu, oder besass es schon vor der Bevormundung Vermögen, oder gelangt eine anderweitig geführte Vormundschaft in hiesige Verwaltung, so können mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde auch andere als die für Neuanlagen zulässigen Vermögenswerte in die vormundschaftliche Verwaltung übernommen oder in ihr beibehalten werden, soweit die Umstände es rechtfertigen.

II. EIGENES HANDELN DES BEVORMUNDETEN ZGB 410

§ 102. Die Zivilgerichtspräsidenten sind als Einzelrichter zuständig, dem Vormund eines urteilsfähigen Bevormundeten, der ohne vorgängige Zustimmung seines Vormunds Verpflichtungen eingegangen oder Rechte aufgegeben hat, auf Begehren des andern Teils eine angemessene Frist zur Erklärung seiner Genehmigung oder Nichtgenehmigung jener Handlung anzusetzen.

⁶²⁾ Jetzt gilt das G betreffend das Gantwesen vom 8. 10. 1936.

III. JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG ZGB 413, 425

1. Termin

§ 103. Der Vormund hat der Vormundschaftsbehörde alljährlich, Zwischenaufforderungen vorbehalten, einen einlässlichen schriftlichen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Berichtsjahr in zwei Exemplaren zu erstatten; er hat denselben, unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit, zu datieren und mit seinem Namen zu unterzeichnen. In begründeten Fällen kann die Vormundschaftsbehörde dem Vormund gestatten, nur alle zwei Jahre Rechenschaft abzulegen. (3)

² Die Vormundschaftsbehörde fordert den Vormund mindestens vierzehn Tage vor dem Termin, an welchem die Einlieferung spätestens erfolgen soll, zur Berichterstattung auf; sie bestimmt das Rechnungsjahr und bezeichnet damit den Tag, auf den der Bericht abzuschliessen ist.

2. Rechnung

§ 104. Der Bericht hat eine Rechnung über die Vermögensverwaltung zu enthalten, welche eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufweist. Zins- und Kapitaleingänge von Vermögensanlagen sind einzeln anzugeben; andere Einnahmen können, abweichende Verfügung der Vormundschaftsbehörde vorbehalten, nach Rubriken geordnet werden. Bezüglich der Ausgaben kann die Vormundschaftsbehörde entweder eine Einzeldarstellung oder eine innerhalb bestimmter Zeitabschnitte nach Rubriken geordnete Angabe verlangen; Ausgänge für Vermögensanlagen sind stets einzeln anzugeben. Wo das Gesetz Einzelangabe verlangt, kann die Vormundschaftsbehörde auch die Anordnung in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe des Datums verlangen. Soweit Belege erteilt zu werden pflegen, ist die Rechnung mit Belegen zu versehen.

² Die Rechnung soll einen Abschluss enthalten, der über Zu- oder Abnahme des Vermögens Aufschluss gibt; ferner soll ihr ein den Anforderungen an das Inventar (EG § 95 Abs. 2) entsprechender Vermögensstatus beigefügt werden; bei Hausrat und dergleichen genügt Verweisung auf frühere Rechnungen oder Inventare. Bei rückständigen Zinsund Kapitalguthaben ist anzumerken, ob der Schuldner in Betreibung übergeben wurde und, verneinendenfalls, warum nicht.

³ Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Die Vormundschaftsbehörde kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

^{(63) § 103} Abs. 1: Vorausgehender Satz beigefügt durch GRB vom 15. 9. 1983 (wirksam seit 23. 11. 1983).

⁴ Erachtet der Vormund die Zuziehung des urteilsfähigen, wenigstens sechzehn Jahre alten Mündels zur Rechnungsablegung nicht für tunlich, so hat er dies anzugeben und zu begründen. Legt er dem Mündel die Rechnung vor, so hat dieses sie mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen ihm die Prüfung Anlass gibt.

3. Persönliche Verhältnisse des Mündels

§ 105. Der Rechnung ist ein einlässlicher Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels im Berichtsjahr beizufügen, insbesondere über sein körperliches und geistiges Befinden, seine Tätigkeit und seinen Aufenthaltsort

4. Gemeinsame Vorschrift für Rechnung und Bericht

§ 106. Die im Berichtsjahr vorgenommenen Rechtshandlungen, zu denen die Zustimmung einer vormundschaftlichen Behörde notwendig ist, sollen in Bericht und Rechnung unter Angabe des Datums der Genehmigung einzeln aufgeführt werden.

IV. AMTSDAUER ZGB 415

§ 107. Die Bestätigung oder der Ersatz eines Vormunds ist ihm spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtsdauer bekanntzugeben.

V. ENTSCHÄDIGUNG DER AMTS- UND ANSTALTSVORMÜNDER ZGB 416

§ 108. Allfällige Entschädigungen der Amtsvormünder und der staatlichen Anstaltsvorsteher fallen an den Staat, Entschädigungen der Vorsteher anderer Anstalten an die Anstalt, an der sie tätig sind.

Zweiter Abschnitt: Das Amt des Beistandes ZGB 417–419⁶⁴⁾

⁶⁴⁾ Das EG enthält zu ZGB 417-419 keine Bestimmungen.

Dritter Abschnitt: Die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden

I. BESCHWERDEN UND ZUSTIMMUNGSGESUCH ZGB 420–422, 425

§ 109. Beschwerden gegen den Vormund und gegen die Vormundschaftsbehörde sowie Gesuche um die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden zu Rechtshandlungen des Vormunds sind schriftlich einzureichen.

II. PRÜFUNG VON BERICHT UND RECHNUNG ZGB 423, 425

§ 110. Die Prüfung der Berichte und Rechnungen hat in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu erfolgen. Ein Exemplar behält die Vormundschaftsbehörde bei ihren Akten, das andere stellt sie dem Vormund zu, indem sie ihren Entscheid darauf vermerkt.

III. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN UND GEBÜHREN

§ 111.⁶⁵⁾ Die erforderlichen Vorschriften über die Buch- und Rechnungsführung der vormundschaftlichen Behörden, über die Aufbewahrung und Registrierung der Akten sowie über die Festsetzung der für ihre Verrichtungen zu erhebenden Gebühren trifft nach vorgängigem Bericht des zuständigen Departements der Regierungsrat im Verordnungswege.

Vierter Abschnitt:

Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe

HAFTUNG DES KANTONS ZGB 427

- § 112. Geschädigte können ihren Anspruch auf Schadenersatz, für welchen die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden haften, gegen den Fehlbaren oder unmittelbar gegen den Kanton richten. Wird der Kanton direkt in Anspruch genommen, so steht ihm der volle Rückgriff auf den Fehlbaren zu.
- ² Die Haftung des Staates für die von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertsachen bestimmt sich nach § 96 des Einführungsgesetzes.

⁶⁵⁾ § 111 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

Zwölfter Titel: Das Ende der Vormundschaft

I. DAS ENDE DER BEVORMUNDUNG

1. Bei Unmündigen ZGB 431

§ 113.66)

2. Bei Verurteilten

ZGB 432, 434

§ 114. Eine wegen Freiheitsstrafe verhängte Entmündigung hebt der Vorsteher des Vormundschaftswesens bei Beendigung der Haft ohne weitere Ermittlungen und ohne Parteieinvernahme auf.

² Die Strafanstaltsdirektion hat der Vormundschaftsbehörde Kenntnis zu geben, wenn ein wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe Entmündigter seine Strafe erstanden hat oder aus einem andern Grunde entlassen wird.

3. Bei den auf eigenes Begehren Entmündigten

ZGB 433-435, 438

§ 115. Eine auf eigenes Begehren verhängte Entmündigung hebt der Vorsteher des Vormundschaftswesens von Amts wegen oder auf Antrag eines Interessenten wieder auf, wenn die vorgenommenen Feststellungen und die Einvernahme des Entmündigten ergeben, dass der Grund der Bevormundung weggefallen ist.

4. Bei andern Bevormundeten

ZGB 433-437

- § 116. Die Aufhebung der wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft verhängten Entmündigung erfolgt durch Urteil des Zivilgerichts.
- ² Klagberechtigt ist die Vormundschaftsbehörde sowie der Bevormundete und jeder andere Interessent; in den letzteren Fällen ist die Klage gegen die Vormundschaftsbehörde zu richten.

5. Endigung der Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Beirat) ZGB 439 Abs. 3

§ 117. Die Vorschriften von Einführungsgesetz § 116 finden entsprechende Anwendung auf die Aufhebung der Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Bestellung eines Beirats.

^{66) § 113} aufgehoben durch GRB vom 14. 12. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

 Veröffentlichung und Kosten der Aufhebung der Entmündigung und Beistandschaft

ZGB 435, 440

§ 118. Für die Veröffentlichung der Aufhebung der Entmündigung, der Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Bestellung eines Beirats sowie für die Kosten des Verfahrens findet § 86 des Einführungsgesetzes entsprechende Anwendung.

II. DAS ENDE DES VORMUNDSCHAFTLICHEN AMTES

§§ 119, 120,67)

III. DIE FOLGEN DER BEENDIGUNG

1. Schlussbericht und -rechnung

A. Dreifache Einreichung

ZGB 451

§ 121. Geht das vormundschaftliche Amt zu Ende, so sind Schlussbericht und Schlussrechnung in drei Exemplaren einzureichen.

B. Prüfung

ZGB 452

§ 122. Ist die Bevormundung infolge Wegfalls des Bevormundungsgrundes beendet, so sind das urteilsfähige Mündel oder seine Rechtsnachfolger zur Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung beizuziehen und zu einer schriftlichen Erklärung über deren Richtigkeit auf denselben zu veranlassen.

2. Aushingabe des Vermögens

- § 123. Genehmigt die Vormundschaftsbehörde den Schlussbericht und die Schlussrechnung, so händigt sie das in ihrer Verwahrung befindliche Vermögen dem vormaligen Bevormundeten, dessen Erben, dem neuen Vormund oder der neuen Vormundschaftsbehörde gegen Quittung aus und lässt sich von ihnen den Empfang des in Handen des Vormunds befindlichen Vermögens doppelt bescheinigen.
- ² Ein Exemplar dieser Bescheinigung sowie des genehmigten Schlussberichts und der Schlussrechnung behält die Vormundschaftsbehörde bei ihren Akten, ein zweites Exemplar stellt sie mitsamt dem Entlassungsvermerk dem vormaligen Vormund zu, das dritte Exemplar des Schlussberichts und der Schlussrechnung händigt sie dem vormaligen Bevormundeten, dessen Erben, dem neuen Vormund oder der neuen Vormundschaftsbehörde aus.

⁶⁷⁾ §§ 119 und 120 gestrichen durch § 53 Ziff. 15 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

III. Teil: Das Erbrecht

Dreizehnter Titel: Die gesetzlichen Erben

Sicherstellung, zuständiger Richter ZGB 463 Abs. 2, 464 8 **124.**1)

Vierzehnter Titel: Die Verfügungen von Todes wegen

I. PFLICHTTEIL DER GESCHWISTER ZGB 470–472, SchlT 61 Abs. 2

§ 125.1a)

II. SICHERUNGSMITTEL BEI NACHERBENFOLGE ZGB 490

§ 126. Für die Anordnung der Sicherungsmittel bei Nacherbenfolge ist der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig. § 136 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes ist anwendbar.

III. VERFÜGUNGSFORMEN

- 1. Urkundsperson und Aufbewahrung öffentlicher letztwilliger Verfügungen ZGB 499, 504
- § 127. Öffentliche letztwillige Verfügungen hat der instrumentierende Notar in sein Testamentsprotokoll einzutragen oder eintragen zu lassen; die Originalurkunde hat er, wenn der Erblasser in derselben nicht anders verfügt, entweder selber in Verwahrung zu nehmen oder gegen Hinterlagsschein dem Erbschaftsamt verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- Aufbewahrung eigenhändiger letztwilliger Verfügungen
 ZGB 505
- § 128. Eigenhändige letztwillige Verfügungen können offen oder verschlossen einem Notar oder dem Erbschaftsamt gegen Hinterlagsschein zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Notare sind berechtigt, Verfügungen, die ihnen übergeben werden, verschlossen beim Erbschaftsamt zu hinterlegen.

^{§§ 124} und 125 aufgehoben durch GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988)

^{1a)} § 125: Siehe Fussnote 1.

- 3. Mündliche letztwillige Verfügungen, Beurkundung ZGB 507
- § 129. Bei letztwilligen mündlichen Verfügungen ist für die Entgegennahme der Niederlegung und der bezüglichen Erklärungen sowie für die Protokollierung der Vorsteher des Erbschaftsamtes oder sein Vertreter zuständig.
- 4. Erbverträge, Urkundspersonen ZGB 512
- § 130. Bei der Errichtung von Erbverträgen findet § 127 des Einführungsgesetzes entsprechende Anwendung.

IV. INVENTARISIERUNG BEI AUSRICHTUNG DES VERMÖGENS ZU LEBZEITEN DES ERBLASSERS AUS ERBVERTRAG ZGB 534

§ 131. Für die Aufnahme des öffentlichen Inventars bei Vermögensübertragungen unter Lebenden aus Erbvertrag ist das Erbschaftsamt zuständig. § 136 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes ist anwendbar.

Fünfzehnter Titel: Die Eröffnung des Erbgangs

- I. AUSLIEFERUNG DER ERBSCHAFT EINES VERSCHOLLENEN GEGEN SICHERHEITSLEISTUNG. ERBRECHT DES VERSCHOLLENEN ZGB 546, 548
- § 132. Die Sicherheit, welche Erben und Bedachte eines Verschollenerklärten vor der Auslieferung seines Nachlasses für den Fall zu leisten haben, dass sie das Vermögen an Besserberechtigte oder an den Verschollenen selbst ausantworten müssen, ist der Zivilgerichtskasse zu bestellen. Anstände über die Höhe, das Mittel, die Dauer und die Rückgabe der Kaution entscheidet ein Präsident des Zivilgerichts als Einzelrichter. Gegen seine Verfügung kann binnen zehn²⁾ Tagen schriftlich der Entscheid des Zivilgerichts angerufen werden. Der Entscheid des Zivilgerichts ist endgültig.
- ² Für die in ZGB 548 Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen ist das Zivilgericht zuständig.
- II. VERSCHOLLENERKLÄRUNG VON AMTS WEGEN, ANTRAGSBERECHTIGTE BEHÖRDE ZGB 550
- § 133. Der Vorsteher des Erbschaftsamtes ist zuständig, die Verschollenerklärung von Amts wegen zu verlangen, wo dieselbe zulässig ist.

²⁾ § 132 Abs. 1: Zahl fünf durch zehn ersetzt durch G vom 15. 9. 1977.

Sechzehnter Titel: Die Wirkungen des Erbgangs

- I. SICHERUNGSMASSREGELN
- 1. Zuständige Behörde

ZGB 551

- § 134. Für die zur Sicherung des Erbgangs nötigen Massregeln ist der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig.
- ² Das Zivilstandsamt teilt dem Erbschaftsamt täglich die Todesfälle von Kantonseinwohnern mit.³⁾
- 2. Sieglung

ZGB 552

§ 135. Die Sieglung der Erbschaft kann von dem Vorsteher des Erbschaftsamtes von Amts wegen oder auf Begehren eines Erben angeordnet werden, wenn ein begründetes Interesse an dieser Massregel vorliegt.

3. Inventur

ZGB 553

- A. Die Fälle und die zuständige Behörde
- § 136. In allen Todesfällen erfolgt von Amts wegen Inventaraufnahme durch einen Inventurbeamten des Erbschaftsamtes.
- ² Mit Genehmigung des Finanzdepartements können die Erben an Stelle des Erbschaftsamtes einen Notar mit der Inventur betrauen. Ein solches Begehren ist binnen Wochenfrist nach dem Todesfalle mit der Erklärung des bezeichneten Notars, dass er den Auftrag annimmt, dem Erbschaftsamte schriftlich einzureichen. Das Erbschaftsamt übermittelt das Gesuch mit einer Vernehmlassung dem Finanzdepartement zur Entscheidung. Der Notar steht unter Kontrolle des Erbschaftsamtes.
- ³ Der inventierende Beamte oder Notar ist befugt, Hilfspersonal und Sachverständige beizuziehen.

B. Aufschlusspflicht

§ 137. Auf Aufforderung des inventierenden Beamten oder Notars sind alle Personen, welche über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft geben können oder Vermögensstücke desselben in Händen haben, zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Ablieferung der Nachlassaktiven verpflichtet, insbesondere: die Erben; die Hausgenossen, die mit dem Verstorbenen in einem Haushalt lebten; Personen, welche Vermögensstücke des Verstorbenen verwalten oder innehaben.

³⁾ § 134 Abs. 2 in der Fassung des G vom 9. 5. 1957.

C. Inhalt des Inventars

- § 138. Das Inventar enthält ein Verzeichnis der einzelnen Vermögensstücke und der einzelnen Schulden des Erblassers; die Vermögensstücke sind mit Schätzung zu versehen. Über die Wertansätze soll vor Abschluss des Inventars eine Verständigung mit den Steuerbehörden und den Erben gesucht werden. Bei Liegenschaften ist eine genaue Beschreibung und, falls sie im Kanton Basel-Stadt gelegen sind, die Parzellennummer, die Strassenlage, der Flächeninhalt und die Brandversicherungssumme anzugeben. Bei Wertpapieren sind ausser der genauen Beschreibung (Titelnummer, Zinshöhe, Zinsverfalltag, Kündigungsoder Rückzahlungstermin, Sicherheiten usw.) der Nominal- und der Kurswert anzugeben. In Inventurfällen, die nicht vom ZGB selber (ZGB 490, 553, 580) vorgeschrieben sind, kann durch Verordnung des Regierungsrates eine abgekürzte oder zusammenfassende Beschreibung und Schätzung der Inventurobjekte angeordnet oder zulässig erklärt werden, insbesondere bei Fahrnisgegenständen eine Zählung und Schätzung nach Kategorien.
- $^{\rm 2}\,$ Im Inventar ist anzugeben, ob Ehe-, Vermögensverträge oder letztwillige Verfügungen vorhanden sind. $^{\rm 4)}$
- ³ Der inventierende Beamte oder Notar hat das Inventar zu unterzeichnen.
- ⁴ Wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, soll mit der Inventaraufnahme bis zum Ablauf von drei Tagen seit dem Todesfall zugewartet werden.

4. Erbschaftsverwaltung ZGB 554, 555

- § 139. Das Erbschaftsamt kann die Erbschaftsverwaltung entweder selber vornehmen oder andere geeignete Personen, sei es unbeteiligte Vertrauenspersonen (z.B. Notare, Bankiers, sonstige Sachverständige), sei es auch Beteiligte, unter seiner Aufsicht damit betrauen.
- ² Beschwerden gegen Massregeln des vom Erbschaftsamt betrauten Erbschaftsverwalters sind binnen zehn Tagen nach erlangter Kenntnis schriftlich beim Vorsteher des Erbschaftsamtes anzubringen. Gegen Unterlassungen ist jederzeit Beschwerde zulässig.
- ³ Unbekannte Erben sind zweimal im Kantonsblatt aufzurufen, sich zu melden; überdies bleibt anderweitige angemessene Veröffentlichung vorbehalten.

⁴⁾ § 138 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

5. Eröffnung letztwilliger Verfügungen ZGB 556–558

§ 140. Letztwillige Verfügungen, die nicht schon beim Erbschaftsamt hinterlegt sind, sind ihm nach dem Tode des Erblassers unverweilt einzuliefern.

² Die letztwilligen Verfügungen eröffnet der Vorsteher des Erbschaftsamtes, sofern die Erbfolge im Kanton eröffnet wird. Sie bleiben im Ori-

ginal beim Erbschaftsamte verwahrt.

An Bedachte unbekannten Aufenthalts erfolgt die wörtliche oder auszugsweise Mitteilung des sie angehenden Inhalts der eröffneten Verfügung durch zweimalige Veröffentlichung im Kantonsblatt; überdies bleibt anderweitige angemessene Veröffentlichung vorbehalten.

II. ERWERB DER ERBSCHAFT

1. Ausschlagung

ZGB 570

- § 141. Die Ausschlagung ist beim Erbschaftsamt zu erklären. Erfolgt die Erklärung mündlich, so ist die Protokollaufnahme vom Erklärenden zu unterzeichnen.
- 2. Fristverlängerung und Restitution gegen Fristversäumnisse ZGB 576
- § 142. Für Fristverlängerungen und Ansetzung neuer Fristen ist der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig.

III. DAS ÖFFENTLICHE INVENTAR

- 1. Zuständige Behörde. Rechnungsruf ZGB 580, 582, 592
- § 143. Das öffentliche Inventar ist beim Erbschaftsamt zu verlangen; dasselbe hat das zur Sicherung und Verwaltung der Aktiven Erforderliche vorzukehren.
- ² Der Rechnungsruf ist zweimal im Kantonsblatt zu veröffentlichen; überdies bleibt anderweitige angemessene Veröffentlichung vorbehalten.

2. Sicherstellungsbegehren ZGB 585

§ 144. Gestattet der Vorsteher des Erbschaftsamtes die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und verlangt infolgedessen ein Miterbe Sicherstellung, so ist hiefür ohne Rücksicht auf den Streitwert ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig. Seine Verfügung erfolgt auf einseitiges Begehren; wenn aber keine Gefahr im Verzug ist und die Parteien ortsanwesend sind, sollen sie angehört werden. Die unterliegende Partei kann binnen zehn⁵⁾ Tagen nach erfolgter Präsidialverfügung ohne Suspensivwirkung den Entscheid des Zivilgerichts schriftlich verlangen. Dieser Entscheid ist endgültig.

3. Erklärungsfristen

ZGB 587

§ 145. Der Vorsteher des Erbschaftsamtes entscheidet auf schriftliches Begehren eines Erben, ob zur Einholung von Schätzungen, zur Erledigung von streitigen Ansprüchen und dergleichen dem Erben über die nach Abschluss des Inventars angesetzte Monatsfrist hinaus eine weitere Frist für die Erklärung über den Erwerb der Erbschaft einzuräumen sei.

IV. DIE AMTLICHE LIQUIDATION

- 1. Begehren der Gläubiger des Erblassers ZGB 594
- § 146.6) Streitigkeiten über die dem Gläubiger oder Vermächtnisnehmer zu leistende Sicherheit und darüber, ob ein Gläubiger oder Vermächtnisnehmer berechtigt sei, die amtliche Liquidation zu verlangen, entscheidet das Dreiergericht endgültig.

2. Liquidationsbehörde

ZGB 595

- § 147. Zuständige Behörde für die amtliche Liquidation ist das Erbschaftsamt. Es kann die Liquidation entweder selbst vornehmen oder geeignete Vertrauenspersonen (z.B. Notare, Bankiers, sonstige Sachverständige) unter seiner Aufsicht damit betrauen.
- ² Der Rechnungsruf ist zweimal im Kantonsblatt zu veröffentlichen; überdies bleibt anderweitige angemessene Veröffentlichung vorbehalten.
- ³ Für Beschwerden gegen Massnahmen des vom Erbschaftsamt ernannten Liquidators ist § 139 Abs. 2 des Einführungsgesetzes anwendbar.

^{5) § 144:} Zahl fünf durch zehn ersetzt durch G vom 15. 9. 1977.

^{6) § 146} in der Fassung des G vom 11. 2. 1954.

V. ERBSCHAFTSKLAGE

Sicherstellungsmassregeln

ZGB 598 Abs. 2

§ 148.⁷⁾ Für die Sicherstellungsbegehren des Erbschaftsklägers ist ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig.

² Der Einzelrichter entscheidet auf einseitiges Begehren; wenn aber keine Gefahr im Verzuge ist und die Parteien ortsanwesend sind, sollen sie angehört werden. Die unterliegende Partei kann binnen zehn Tagen nach erfolgter Präsidialverfügung ohne Suspensivwirkung den Entscheid des Zivilgerichts schriftlich verlangen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Siebzehnter Titel: Die Teilung der Erbschaft

- I. DIE GEMEINSCHAFT VOR DER TEILUNG
- 1. Vertretung der Erbengemeinschaft ZGR 602
- § 149. Auf Begehren eines Miterben kann der Vorsteher des Erbschaftsamtes für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung einen Vertreter bestellen.
- 2. *Teilungsanspruch* ZGB 604
- § 150.8 Verlangt ein Erbe vorübergehend eine Verschiebung der Erbschaftsteilung oder der Teilung einzelner Erbschaftssachen, weil deren sofortige Vornahme den Wert der Erbschaft erheblich schädigen würde, oder verlangen Miterben eines zahlungsunfähigen Erben zur Sicherung ihrer Ansprüche vorsorgliche Massregeln, so ist ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig.
- ² Der Einzelrichter entscheidet auf einseitiges Begehren; wenn aber keine Gefahr im Verzuge ist und die Parteien ortsanwesend sind, sollen sie angehört werden. Die unterliegende Partei kann binnen zehn Tagen nach erfolgter Präsidialverfügung ohne Suspensivwirkung den Entscheid des Zivilgerichts schriftlich verlangen. Dieser Entscheid ist endgültig.

^{§ 148} in der Fassung des G vom 8. 12. 1966; Abs. 2 erneut geändert durch G vom 15. 9. 1977

^{8) § 150} in der Fassung des G vom 8. 12. 1966; Abs. 2 erneut geändert durch G vom 15. 9, 1977

II. DIE TEILUNGSART

- 1. Mitwirkung der Behörde bei der Ordnung der Teilung ZGB 609
- § 151. Das Erbschaftsamt hat ausser in den in ZGB 609 vorgesehenen Fällen an Stelle der nachgenannten Erben bei der Teilung mitzuwirken:
 - wenn einer der Erben nicht handlungsfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter besitzt:
 - wenn einer der Erben, ohne einen Vermögensverwalter bestellt zu haben, unbekannt abwesend ist und keinen gesetzlichen Vertreter besitzt:
 - 3. wenn einer der Erben die Mitwirkung verlangt.
- ² Auf Verlangen eines Erben hat das Erbschaftsamt die Liquidation und die Teilung selbst zu besorgen, unter Vorbehalt richterlicher Erledigung der Streitpunkte, für deren Anrufung es eine angemessene Frist ansetzt. Mit Zustimmung der Erben kann das Erbschaftsamt die Besorgung einem Notar übertragen.
- 2. Losbildung; Verkauf einzelner Sachen usw. ZGB 611–613
- § 152. Die Losbildung erfolgt auf Begehren eines Erben durch das Erbschaftsamt, unter Vorbehalt richterlicher Erledigung der Streitpunkte, für deren Anrufung es eine angemessene Frist ansetzt.
- ² Dasselbe Verfahren gilt bei Streitigkeiten über Zuweisung oder Verkauf einzelner Sachen und über Behandlung zusammengehörender Sachen, Familienbilder usw.
- 3. Schätzung von Grundstücken und Verfahren bei Anständen wegen landwirtschaftlicher und anderer Gewerbe ZGB 618–622, 624, 625
- § 153. Muss der Anrechnungswert eines Grundstücks durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt werden und können sich die Parteien über deren Person nicht einigen, so hat das Erbschaftsamt in erster Linie eines oder mehrere Mitglieder derjenigen Kommission, welcher die Schätzung für die Gülten obliegt, mit der Schätzung zu beauftragen (EG § 195); daneben können andere Sachverständige zugezogen werden. Die Wahl ist den Erben mitzuteilen. Einsprachen sind binnen zehn⁹⁾ Tagen vor Dreiergericht geltend zu machen.
- ² Anstände betreffend die Übernahme oder die Verschiebung der Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (ZGB 621, 622), wegen der Abfindung mit Erbengülten (ZGB 624) und wegen der Zuweisung anderer Gewerbe (ZGB 625) entscheidet der Vorsteher des Erbschaftsamtes unter Vorbehalt richterlicher Erledigung der Streitpunkte, für deren Anrufung er eine angemessene Frist ansetzt.

^{9) § 153} Abs. 1: Zahl fünf durch zehn ersetzt durch G vom 15. 9. 1977.

IV. Teil: Das Sachenrecht

Erste Abteilung: Das Eigentum

Achtzehnter Titel: Allgemeine Bestimmungen

MITEIGENTUM, RICHTERLICHE TEILUNG ZGB 651 Abs. 2

§ 154. Wenn sich die Miteigentümer nicht einigen können, entscheidet über die Art der Aufhebung des Miteigentums ohne Rücksicht auf den Streitwert das Dreiergericht.

Neunzehnter Titel: Das Grundeigentum

I. ANEIGNUNG DERELINQUIERTER GRUNDSTÜCKE ZGB 658

§ 155. Wird ein im Grundbuch eingetragenes Grundstück nach Ausweis des Grundbuchs herrenlos, so fällt es in das Eigentum des Kantons.

II. AUSSERORDENTLICHE ERSITZUNG

ZGB 662

§ 156. Die Grundbucheintragung infolge ausserordentlicher Ersitzung erfolgt aufgrund eines Urteils des Zivilgerichts.

² Die vorgängige öffentliche Auskündung hat zweimal im Kantonsblatt zu erfolgen.

III. HERRENLOSE UND ÖFFENTLICHE SACHEN ZGB 664

§ 157. Für die Aneignung herrenlosen Landes im Sinn von ZGB 664 sowie für die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen werden die kantonalen Gebräuche und Vorschriften vorbehalten.

IV. BESCHRÄNKUNGEN DES GRUNDEIGENTUMS DURCH DAS BERGBAUREGAL ZGB 667

- § 158. Das Bergbauregal steht dem Kanton zu. Es umfasst alle in der Erde befindlichen nutzbaren metallischen Erze, Salze, Solen, Mineralwasser, fossile Brenn- und Leuchtstoffe, wie Stein-, Braun-, Schieferkohle, Erdöle und die Erdwärme, dagegen nicht Baumaterialien, Steine, Sand, Lehm, Salpeter, in der Landwirtschaft zu verwertende Erden und diejenige Erdwärme, die durch kürzere Erdsonden, die zur Gewinnung von Erdwärme für den Eigengebrauch dienen, gewonnen wird.¹⁾
- ² Der Kanton allein ist berechtigt, die dem Bergbauregal unterstellten nutzbaren Stoffe aufzusuchen und auf eigene Rechnung auszubeuten oder dieses Regal konzessionsweise an Dritte zu übertragen. Er kann zu diesem Zwecke im Expropriationswege die erforderliche Abtretung von Grund und Boden verlangen.
- ³ Die Erteilung der Konzession zu Schürf- und Bohrungsarbeiten steht dem Regierungsrat, diejenige zur Ausbeutung des Regals dem Grossen Rate zu

V. NACHBARRECHT

- 1. Gruben, Stützmauern, allgemeine Bauvorschriften ZGB 686
- § **159.** Die Bauvorschriften der Spezialgesetze bleiben vorbehalten. Stein-, Kies- und Lehmgruben sind in einer Entfernung von wenigstens 1 m vom Nachbargrundstück anzulegen.
- ² Der Eigentümer einer obern Liegenschaft ist verpflichtet, die zur Stützung des Erdreichs notwendigen Mauern auf seinem eigenen Boden zu errichten und instand zu halten. Nur wenn die Mauern zu gemeinschaftlichem Gebrauch beider Nachbarn bestimmt sind, kann dafür die halbe Hofstatt in Anspruch genommen werden und sind die Bau- und Unterhaltungskosten gemeinsam zu bestreiten. Der Eigentümer des untern Grundstücks ist berechtigt, die Errichtung von Stützmauern zu verlangen, wenn er die Gefahr eines Erdrutsches dartut.²⁾

¹⁾ § 158 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 2. 6. 2004 (wirksam seit 18. 7. 2004).

²⁾ § 159 Abs. 2 geändert durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

2. Öffnungen in Scheidemauern

§ 160. Bei Giebellichtern, welche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Nachbarrechtsgesetzes vom 26. September 1881³⁾ stammen und sich in der Scheidemauer zwischen Gebäuden oder in der dem Nachbar zugekehrten Seite eines, sei es frei auf der nachbarlichen Grenze, sei es weniger als 2 m von derselben entfernt, errichteten Gebäudes befinden, hat der Nachbar jederzeit das Recht, Vergitterung durch ein festes Drahtgitter und überdies durch eiserne senkrechte Stäbe, die je 15 cm von Mitte zu Mitte abstehen, sowie, nach Erfordernis der Grösse der Fenster, durch eiserne Querstäbe zu verlangen. Auch ist er berechtigt, durch eine Baute die Giebellichter völlig zuzudecken.

3. Öffnungen in Hinterfassaden

§ 161. Solange in einer hintern Fassade Fenster bestehen, die vor Inkrafttreten des Hochbautengesetzes vom Jahr 1864⁴⁾ angebracht wurden, darf der Nachbar gegen den Willen des Eigentümers jenes Gebäudes nur in einer Entfernung von mindestens 2 m von jener Hinterfassade bauen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Mauer der Hinterfassade eine gemeinschaftliche ist oder nicht. Doch gilt als hintere Fassade hier nur die Seite eines Hauses, welche mit der Strassenfassade durch denselben Giebel und First verbunden ist, nicht die hintere Seite eines durch einen Hof vom Vorderhause getrennten Hinterhauses.

4. Recht der halben Hofstatt

ZGB 686

A. Gebäude

§ 162.5)

B. Bestehende Scheidemauern

§ 163.6)

- C. Umbau von Scheidemauern
- *a)* Gegenseitige Verpflichtungen § **164.**⁷⁾
- b) Grenzverlegung statt Umbau

§ 164a.8)

c) Einkauf in umgebaute Mauern § 164b.9)

4) G vom 4. 4. 1864.

³⁾ Dieses G ist aufgehoben.

^{§§ 162–167} und 172 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

^{6) § 163:} Siehe Fussnote 5.

⁷⁾ § 164: Siehe Fussnote 5.

^{8) § 164}a: Siehe Fussnote 5.

^{9) § 164}b: Siehe Fussnote 5.

- D. Halbe Hofstatt, Eigentum und Benützung
 - § 165.10)
- E. Nichtbenützung des Rechts der halben Hofstatt
 - § **166.**¹¹⁾
- F. Abscheidungsmauern
 - § 167.12)
- 5. Pflanzen

ZGB 688

§ 168. Der Eigentümer eines landwirtschaftlich benützten Grundstücks ist berechtigt, von seinem Nachbar die Entfernung aller Bäume zu verlangen, deren Abstand, von der Grenze bis zur Mitte des Stammes gemessen, nicht wenigstens 2 m beträgt. Die an Mauern bis zu deren Höhe gezogenen Spalierbäume sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

6. Durchleitungen

ZGB 691-693

§ 169. Für Ansprüche auf Durchleitung gegen Entschädigung sind die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht.

7. Wegrechte

A. Notweg

ZGB 694

§ 170. Für die Ansprüche auf Bestellung eines Notwegs sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

² Der Eigentümer eines Grundstücks, das bei Inkrafttreten des Nachbarrechtsgesetzes vom 26. September 1881 an keinem Wege lag, ist auch fernerhin berechtigt, den Zugang und die Zufahrt zu demselben in dem durch Herkommen festgesetzten Umfange über die Grundstücke der Nachbarn zu nehmen ¹³⁾

^{10) § 165:} Siehe Fussnote 5.

^{11) § 166:} Siehe Fussnote 5.

¹²⁾ § 167: Siehe Fussnote 5.

^{§ 170} Abs. 2: Vorschrift unhaltbar gemäss Entscheid des Appellationsgerichts vom 3. 7. 1923 (Entscheidungen des Appellationsgerichts Bd. 4 S. 112).

B. Streck- oder Tretrecht ZGB 695

§ 171. Das Streck- oder Tretrecht, wonach beim Pflügen auf der Langseite des Ackers der Nachbaracker mit dem einen Tier des Gespannes darf befahren und an der Schmalseite das Gespann auf dem Nachbaracker darf gewendet werden, soll für landwirtschaftlich benützte, nicht bepflanzte und nicht mit hohem Gras bewachsene Grundstücke auf offenem Feld auch ferner gelten, sofern es ohne übermässige Schädigung des Nachbarn kann ausgeübt werden, darf aber keinesfalls weiter als 3,50 m reichen. Für verursachten Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten.

C. Benützung von Nachbarland bei Bauten ZGB 695

§ 172,14)

8. Einfriedigungen ZGB 697

§ 173.¹⁵⁾ Der Eigentümer einer bebauten Liegenschaft im offenen Feld hat seine Liegenschaft einzufriedigen, wenn es zum Schutze der benachbarten Kulturen nötig ist.

² Wenn Nutzungspläne nichts anderes bestimmen, müssen Einfriedungen an Feldwegen mindestens 2,5 m von der Mitte (Axe) des Weges entfernt bleiben.

VI. ZUTRITT JAGD- UND FISCHEREIBERECHTIGTER ZGB 699

§ 174. Für die Befugnis der Jagd- und Fischereiberechtigten, fremdes Grundeigentum zu betreten, sind die Vorschriften der kantonalen Jagd- und Fischereiverordnungen massgebend.

¹⁴⁾ § 172: Siehe Fussnote 5.

^{§ 173:} Abs. 1 (früher Abs. 4) in der Fassung des HBG vom 11. 5. 1939; Abs. 2 (früher Abs. 5) in der Fassung von § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100); Abs. 1–3 aufgehoben durch das letztgenannte G, weshalb die bisherigen Abs. 4 und 5 zu Abs. 1 und 2 wurden

VII. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BESCHRÄNKUNGEN ZGB 702

Allgemeine Vorbehalte des kantonalen Rechts.
 Lage der Parzellen an öffentlichen Fahrwegen.
 Bauten an der Kantonsgrenze und an den Gemeindegrenzen¹⁶⁾

- § 175.¹⁷⁾ Die Beschränkung des Grundeigentums durch die kantonalen Erlasse über Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, Forst- und Strassenwesen usw. bleiben vorbehalten.
- ² Für die Verbindungen von neu geschaffenen Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz gelten die Vorschriften des kantonalen Bauund Planungsrechts.

2. Heimatschutz

§ 176.18)

3. Vermessungen und Vermarkungen

- § 177. Die Grundeigentümer haben dem Vermessungs- und Vermarkungspersonal das Betreten ihrer Grundstücke zu Vermessungs- und Vermarkungszwecken zu gestatten. Hiebei ist tunlichst auf die Interessen der Grundeigentümer Rücksicht zu nehmen.
- ² Die Grundeigentümer sind ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet zu dulden, dass auf ihren Grundstücken Vorrichtungen zur Bezeichnung von Triangulationspunkten und Vermessungsfixpunkten angebracht und dass die Grenzen ihrer Liegenschaften mit Grenzzeichen vermarkt werden. Sie haben diese Vorrichtungen und Grenzzeichen vor Schaden zu wahren und von allfälligen Beschädigungen dem Grundbuchamte Mitteilung zu machen.
- ³ Das Bestehen von Vermessungszeichen kann aufgrund eines Regierungsratsbeschlusses im Grundbuch angemerkt werden.

¹⁶⁾ Titel ergänzt durch G vom 11. 2. 1954.

^{§ 175:} Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01); Abs. 3 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

^{§ 176} aufgehoben durch GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 6. 3. 2005; Ratschlag Nr. 9230, Kommissionsbericht Nr. 9422).

4. Bodenverbesserung und dauernde Bodenverschiebungen¹⁹⁾ ZGB 703

A. Anlage von Feldwegen

- § 178.²⁰⁾ Feldwege sind wenigstens 2,5 m und höchstens 3,5 m breit anzulegen. Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zur Wegmitte einhalten.
- ² Können sich die beteiligten Grundeigentümer nicht einigen, werden die nötigen Entscheide auf Antrag der Mehrheit, der zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, im Umlegungsverfahren getroffen.
- ³ Sind nur Entschädigungen umstritten, entscheidet die Expropriationskommission.
- ⁴ Die Beteiligten tragen sämtliche Kosten.

B. Zusammenlegungen

a) Wald und landwirtschaftliche Grundstücke

§ 179.²¹⁾ Die Vorschriften des Bau- und Planungsgesetzes sind auf die Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Gütern (Äcker, Wiesen, Pflanzland und Rebstücke) mit folgenden Abweichungen entsprechend anwendbar:

- ² Wird die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Gütern vom Gemeinderat der Gemeinde, in welcher die zusammenzulegenden Grundstücke liegen, oder von einem Sechstel der beteiligten Grundeigentümer oder von Grundeigentümern, die zusammen wenigstens einen Sechstel der in Betracht fallenden Bodenfläche besitzen, beantragt, so hat der Gemeindepräsident die beteiligten Grundeigentümer zu einer frühestens acht Tage nach Absendung der schriftlichen Einladung anberaumten Versammlung einzuladen und ihnen den gestellten Antrag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Auf Begehren von mindestens einem Viertel der Beteiligten ist die Schlussabstimmung auf eine spätere Versammlung zu verschieben. Bei der Schlussabstimmung werden die Nichterschienenen als zustimmend gezählt. Das Protokoll über die Abstimmung ist dem Antrag der Versammlung an den Gemeinderat beizulegen; bei ihm kann auch binnen fünf Tagen nach dem Abstimmungstag wegen Formwidrigkeiten bei der Einberufung und Abstimmung schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ³ Über Waldzusammenlegungen entscheidet der Regierungsrat nach der Gesetzgebung über die Forstpolizei.
- ⁴ Von der Übernahme einer neuen Parzelle sind die Grundeigentümer ausgeschlossen, die bei der Verteilung ein Stück unter fünf Aren erhalten würden. Für Reben und Pflanzland beträgt das Mindestmass 1½Aren und für Waldgrundstücke 18 Aren.

¹⁹⁾ 4. Titel in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

^{20) § 178} in der Fassung von § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

²¹⁾ § 179: Abs. 1 in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001); Abs. 2–4 in der Fassung von § 57 des G über Bodenordnungsmassnahmen vom 20. 11. 1969: Änderung vom 21. 5. 1981, in Kraft seit 14. 8. 1981.

b) Baugebiet

§ 180.²²⁾ Für das Umlegungsverfahren zur Herbeiführung einer günstigeren Parzelleneinteilung in bebauten oder unbebauten Gebieten gelten die Vorschriften des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes.

c) Rutschungsgebiet

§ 180a.²³ Die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem dauernd rutschungsgefährdeten Gebiet ist auf Anmeldung des zuständigen Departementes im Grundbuch anzumerken und den Grundeigentümern geeignet mitzuteilen.

² Die Vorschriften des Bau- und Planungsgesetzes über die Landumlegung und die Grenzregulierung sind für die Durchführung notwendiger Grenzbereinigungen sinngemäss anzuwenden.

VIII. QUELLEN UND BRUNNEN

1. Fortleitung von Quellen ZGB 705

§ 181.²⁴⁾

2. Notbrunnen

ZGB 710

§ 182. Für die Ansprüche auf Bestellung eines Notbrunnens sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

3. Pflicht zur Abtretung von Wasser und Boden für Trinkwasserversorgungen usw.

ZGB 711, 712

§ 183. Für den Anspruch auf Abtretung von Quellen und dergleichen zu Wasserversorgungen oder andern Unternehmungen des allgemeinen Wohls sind die Grundsätze und das Verfahren des kantonalen Enteignungsrechts massgebend.

²²⁾ § 180 in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

²³⁾ § 180a eingefügt durch Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

²⁴⁾ § 181 aufgehoben durch § 9 des Wassernutzungsgesetzes vom 15. 12. 1983 (wirksam seit 29. 1. 1984).

Zwanzigster Titel: Das Fahrniseigentum

I. EIGENTUMSVORBEHALT ZGB 715

§ 184. Die Führung des Eigentumsvorbehaltsregisters wird durch ein vom Zivilgericht zu erlassendes Reglement geordnet.

II. FUND ZGB 720–722, 725

- § 185.²⁵⁾ Die Entgegennahme von Fundanzeigen obliegt in den Landgemeinden den Polizeiposten, in der Stadt dem Fundbüro des zuständigen Departements.
- Wer eine verlorene Sache anderswo als in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet (ZGB 720 Abs. 3), ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, den Fundgegenstand auf Kosten des Eigentümers beim Fundbüro des zuständigen Departements zu hinterlegen.
- ⁴ Die Bewilligung zur Versteigerung von Fundgegenständen ist beim zuständigen Departementsvorsteher oder bei einer von diesem bezeichneten Verwaltungseinheit nachzusuchen.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Gebühren auf dem Verordnungswege.

^{§ 185:} Abs. 1, 2 und 5 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01); Abs. 3 aufgehoben durch denselben GRB; Abs. 4 in der Fassung von § 53 Ziff. 15 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

Zweite Abteilung: Die beschränkten dinglichen Rechte

Einundzwanzigster Titel: Die Dienstbarkeiten und Grundlasten

I. SICHERSTELLUNG DES EIGENTÜMERS DURCH DEN NUTZNIESSER ZGB 760–762

- § 186. Für die Sicherstellungsansprüche des Eigentümers gegenüber dem Nutzniesser sowie für die Anordnung der Besitzentziehung und der Beistandschaft sind die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter zuständig.
- ² Gegenüber der Präsidialverfügung kann binnen zehn²⁶) Tagen nach erfolgter Mitteilung ohne Suspensivwirkung der Entscheid der Kammer angerufen werden. Die Kammer fällt einen begründeten Entscheid nach kontradiktorischer Verhandlung.
- ³ Gegen den Entscheid der Kammer ist binnen zehn²⁷⁾ Tagen nach Eröffnung Appellation zulässig.

II. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GRUNDLASTEN ZGB 784

§ 187,²⁸⁾

- § 188.²⁹⁾ Ohne Eintragung im Grundbuch sind öffentlich-rechtliche Grundlasten die Ansprüche auf:
 - die Prämien und die Schatzungsgebühren der kantonalen Gebäudeversicherung;
 - 2. Die Kosten von Landumlegungen und von Grenzregulierungen;
 - Erschliessungsbeiträge und Mehrwertabgaben der Grundeigentümer;
 - die Kosten des Anschlusses einer Liegenschaft an öffentliche Versorgungsnetze und an die Kanalisation;
 - die Kosten der amtlichen Vermessung für die Vermessung und Nachführung der Pläne sowie für die Vermarkung der Liegenschaften;
 - die Kosten der von den zuständigen Behörden angeordneten Ersatzvornahmen von Handlungen, zu denen das Grundeigentum verpflichtet;

²⁶⁾ § 186 Abs. 2 und 3: Die Zahl fünf durch zehn ersetzt durch G vom 15. 9. 1977.

²⁷⁾ § 186 Abs. 3: Siehe Fussnote 26.

^{28) § 187} samt Untertitel 1. aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

^{§ 188:} Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4 und 6 in der Fassung von § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100); Abs. 1 Ziff. 5 (beigefügt durch G vom 1. 9. 1949) in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001); Abs. 1 Ziff. 7 (eingefügt durch § 27 des Baumgesetzes vom 16. 10. 1980) in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 14. 10. 2009 (wirksam seit 29. 11. 2009; Ratschlag Nr. 09.0476.01, Kommissionsbericht Nr. 09.0476.02); Abs. 2 und 3 beigefügt durch das erstgenannte G vom 17. 11. 1999.

- Ersatzabgaben und Kosten für Ersatzvornahmen gemäss Baumschutzgesetz.
- ² Die Grundlasten umfassen auch Verzugszinsen und Betreibungskosten. Sie gehen den im Grundbuch eingetragenen Belastungen vor.
- ³ Bei Stundung, Zahlungsverzug oder aufgrund besonderer Vorschrift sind die Grundlasten im Grundbuch anzumerken. Bei fehlender Anmerkung erlischt der Anspruch, wenn das Grundstück nach sechs Monaten die Hand ändert.

§ 189.³⁰⁾

§ 189a.31)

Zweiundzwanzigster Titel: Das Grundpfand

I. UNVERPFÄNDBARE GRUNDSTÜCKE ZGB 796

§ 190.³²⁾ Nicht verpfändet werden dürfen diejenigen Grundstücke des Staates, der Einwohner- und der Bürgergemeinden, welche den Zwekken dieser Körperschaften unmittelbar mit ihrem Gebrauchswert dienen, sei es, dass sie kraft besonderer Widmung der zuständigen Behörde zur allgemeinen und unentgeltlichen Benützung offenstehen (Sachen im Gemeingebrauch), sei es, dass sie ohne Gemeingebrauch dem öffentlichen Dienst als Verwaltungsvermögen direkt gewidmet und nicht als Finanzvermögen ausschliesslich oder vorwiegend zur Beschaffung der Geldbedürfnisse jener Körperschaften bestimmt sind.

II. MASSREGELN BEI WERTVERMINDERUNG DES GRUNDPFANDES

- Verbotsverfahren und richterliche Ermächtigung zu zweckdienlichen Vorkehrungen
 ZGB 808
- § 191. Vermindert der Eigentümer den Wert der Pfandsache, so kann ihm der Gläubiger nach Massgabe der Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Verbote³³⁾ jede weitere schädliche Einwirkung untersagen lassen.
- ² Der Verbotsrichter kann den Gläubiger ermächtigen, die zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen.

^{30) §§ 189} und 189a aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

^{§ 189}a (eingefügt durch G vom 7. 4. 1927): Siehe Fussnote 30.

³²⁾ § 190 in der Fassung des G vom 11. 2. 1932.

³³⁾ Jetzt: Vorsorgliche Verfügungen.

2. Sicherung und Wiederherstellung ZGB 809

- § 192. Für die Sicherungsansprüche des Gläubigers bei eingetretener oder drohender Wertverminderung sowie für das Begehren des Gläubigers um Wiederherstellung des früheren Zustandes ist ohne Rücksicht auf den Streitwert ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig. Seine Verfügung erfolgt auf einseitiges Begehren; wenn aber keine Gefahr im Verzug ist und die Parteien ortsanwesend sind, sollen sie angehört werden.
- ² Die unterliegende Partei kann binnen zehn³⁴⁾ Tagen nach erfolgter Präsidialverfügung ohne Suspensivwirkung den Entscheid des Zivilgerichts schriftlich verlangen. Für die Weiterziehung dieses Entscheids gelten die allgemeinen Vorschriften.

3. Unverschuldete Wertverminderungen

ZGB 810

§ 193. Vorbehältlich abweichender Sondervorschriften gelten auch bei unverschuldeter Wertverminderung für die Ansprüche des Gläubigers auf Sicherstellung und auf Beseitigung oder Abwehr der Wertverminderung die Bestimmungen der §§ 191 Abs. 2 und 192 des Einführungsgesetzes.

III. EINSEITIGE ABLÖSUNG VON GRUNDPFANDVERSCHREIBUNGEN ZGB 828–830

§ 194. Die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (ZGB 828–830) ist nicht zulässig.

³⁴⁾ § 192 Abs. 2: Zahl fünf durch zehn ersetzt durch G vom 15, 9, 1977.

IV. AMTLICHE SCHÄTZUNG ZGB 843 Abs. 1, 848

- § 195. Bei Errichtung von Schuldbriefen findet keine amtliche Schätzung statt.
- ² Gesuche um amtliche Schätzung bei Gülterrichtung sind dem Regierungsrat einzureichen. Der Regierungsrat überweist die Schätzung, wenn es sich um Grundstücke in einer Landgemeinde handelt, der Steuerkommission der betreffenden Landgemeinde oder einer für den Einzelfall bestellten Dreierkommission zum Bericht. Für die Schätzung von Grundstücken im Stadtbezirk betraut der Regierungsrat eine Dreierkommission mit der Berichterstattung. Für den Bauwert der Gebäulichkeiten ist die Brandversicherungssumme massgebend.
- ³ Aufgrund der von den Schätzern zu unterzeichnenden Berichte entscheidet der Regierungsrat endgültig nach vorgängigem Referat des zuständigen Departements und stellt die Schätzungsurkunde aus.³⁵⁾
- ⁴ Die Schätzer beziehen die für die Expropriationskommission vorgesehenen Gebühren. Die Schätzungskosten sind von demjenigen zu tragen, der die Schätzung verlangt hat.

V. AUSFERTIGUNG VON SCHULDBRIEF UND GÜLT 7GR 857

- § 196.³⁶⁾ Schuldbrief und Gült bedürfen der Unterschrift des Grundbuchverwalters und eines baselstädtischen Notars.
- ² Der Notar, welcher die Pfandurkunde ausgestellt oder den Eigentümer- oder Inhaberschuldbrief oder die Eigentümer- oder Inhabergült angemeldet hat, gilt als ermächtigt, das Formular des Schuldbrief- oder Gülttitels auszufüllen und es nach Unterzeichnung durch Eigentümer und Schuldner dem Grundbuchverwalter einzureichen. Beizugeben ist ein Begleitvermerk, welcher zuhanden des Grundbuchverwalters die Echtheit der Unterschriften bescheinigt.
- ³ Der Grundbuchverwalter prüft die Richtigkeit der Eingabe; wenn sie feststeht, unterzeichnet und siegelt er nach erfolgtem Eintrag den Schuldbrief- oder Gülttitel und benachrichtigt den in Abs. 2 genannten Notar. Dieser hat den Schuldbrief oder Gülttitel auf seine Übereinstimmung mit dem Grundbuch und dem Pfandvertrag zu überprüfen und wenn richtig befunden zu unterzeichnen und zu siegeln.
- ⁴ Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Grundbuchverwalter und dem Notar entscheidet der Vorsteher des Departements, welches für das Grundbuch zuständig ist.

^{35) § 195:} Abs. 3 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

^{§ 196:} Abs. 4 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01). Aufgrund des revidierten Art. 857 Abs. 2 ZGB (wirksam seit 1. 1. 1994) entfällt die Prüfung und Unterzeichnung des Schuldbriefes bzw. des Gülttitels durch einen Notar.

VI. STELLVERTRETER DES GLÄUBIGERS BEI SCHULDBRIEF UND GÜLT ZGB $860~{
m Abs.}~3$

- § 197. Fällt die Vollmacht eines bei Errichtung eines Schuldbriefs oder einer Gült bestellten Bevollmächtigten dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht vereinbaren, auf Ansuchen ein Zivilgerichtspräsident endgültig die nötigen Anordnungen.
- ² Er kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über Bestellung eines neuen Vertreters oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, einen Bevollmächtigten ernennen. Bei Emission von Titeln in grössern Beträgen kann er eine Generalversammlung einberufen.

VII. ZAHLUNGSORT ZGB 861

§ 198. Zuständige Behörde zur Entgegennahme der Zahlungshinterlegungen des Pfandschuldners bei unbekanntem oder zum Nachteil des Schuldners verlegtem Wohnsitz des Gläubigers ist die Kasse des Zivilgerichts.

² Der Kassier darf Hinterlegungen nur aufgrund der Spezialbewilligung eines Zivilgerichtspräsidenten entgegennehmen.

VIII. KRAFTLOSERKLÄRUNG VON TITELN UND COUPONS BEI GÜLT UND SCHULDBRIEF ZGB 870, 871

§ 199. Zur Kraftloserklärung verlorener Pfandtitel oder Coupons von Gülten und Schuldbriefen und zur Anordnung der Aufrufung unbekannter Gült- oder Schuldbriefgläubiger ist das Zivilgericht als einzige kantonale Instanz zuständig.

IX. ÜBERWACHUNG DER AUSLOSUNG UND TILGUNG BEI ANLEIHENSOBLIGATIONEN MIT GÜLTSICHERUNG UND BEI SERIENGÜLTEN 7GB 882

- § 200.³⁷⁾ Für die Überwachung der Auslosungen und der Tilgungen bei Anleihensobligationen mit Gültsicherung und bei Seriengülten ist das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement verantwortlich. Zu diesem Behuf ist ihm von den getroffenen Anordnungen schriftlich Meldung zu erstatten.
- ² Das Departement kann einen Notar oder einen andern Sachverständigen mit der Überwachung betrauen.
- ³ Die Kosten trägt der Schuldner.

^{§ 200:} Abs. 1 und 2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

Dreiundzwanzigster Titel: Das Fahrnispfand

I. VIEHVERPFÄNDUNG ZGB 885

§ 201. Zur Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften, Viehverpfändungen ohne Besitzübertragung abzuschliessen, ist der Regierungsrat zuständig.

² Das Viehverpfändungsprotokoll wird für den ganzen Kanton vom Betreibungsamt geführt; nötigenfalls kann der Kantonstierarzt beigezogen werden. Aufsichtsinstanz ist die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt.

II. VERSATZANSTALTEN ZGB 907–915

§ 202. Für den Betrieb des Pfandleihgewerbes gelten neben den Vorschriften des ZGB die §§ 10a folgende des Gesetzes über das Hausierwesen usw. das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 13. November 1882 mit den durch Einführungsgesetz § 252 getroffenen Abänderungen. 38)

III. PFANDBRIEFE ZGB 916–918³⁹⁾

§ 203.40)

³⁸⁾ Siehe jetzt die §§ 26–41 des G über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 7. 12. 1933.

³⁹⁾ ZGB 916–918 aufgehoben durch BG vom 25. 6. 1930.

^{40) § 203} aufgehoben durch G vom 19. 5. 1938.

Dritte Abteilung: Besitz und Grundbuch

Vierundzwanzigster Titel: Der Besitz

Keine Bestimmungen.

Fünfundzwanzigster Titel: Das Grundbuch

I. GEGENSTAND DER AUFNAHME IM GRUNDBUCH ZGB 944, 949

- § 204. Der Regierungsrat ist ermächtigt:
- im Verordnungswege vorzuschreiben, dass die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen werden;
- besondere Vorschriften über die Eintragungen der dem kantonalen Rechte unterstellten dinglichen Rechte an Grundstücken aufzustellen.

II. GRUNDBUCHORGANISATION

1. Grundbuchkreis

ZGB 951

§ 205. 41) Der Kanton Basel-Stadt bildet einen Grundbuchkreis mit Sitz in Basel.

2. Grundbuchverwaltung und Aufsicht

ZGB 953-957

§ 206. ⁴²⁾ Die Vorschriften über die Einrichtung des Grundbuchamtes und des Vermessungsamtes sowie die Vorschriften über die Beaufsichtigung dieser Ämter werden durch besonderes Gesetz getroffen.

III. VORLÄUFIGE EINTRAGUNG AUF RICHTERLICHEN BEFEHL ZGB 961, 966

§ 207. Für die Anordnung vorläufiger Eintragungen ist ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig.

⁴¹⁾ §§ 205 und 206 jeweils samt Titel in der Fassung des G vom 11. 4. 1929.

^{42) § 206:} Siehe Fussnote 41.

IV. ANMERKUNG ÖFFENTLICH-RECHTLICHER BESCHRÄNKUNGEN ZGB 962

§ 208.⁴³⁾ Für die Anmerkung der Bauverbote und anderer öffentlichrechtlicher Beschränkungen gelten die Vorschriften der Spezialgesetze und Verordnungen.

V. ANMELDUNGEN
 ZGB 963; Grundbuchverordnung Art. 20
 \$ 209.⁴⁴

Va. AUFHEBUNG UND VERÄNDERUNG DER EINTRÄGE⁴⁵⁾
ZGB 975, 976

§ 209a. ⁴⁵⁾ Für Klagen auf Löschung oder Abänderung eines Grundpfandrechts ist ohne Rücksicht auf den Streitbetrag das Dreiergericht zuständig, wenn die Klage sich auf eine Quittung des Gläubigers über die pfandgesicherte Forderung nebst Zinsen stützt oder der Betrag der Forderung und der Zinsen bei der Gerichtskasse hinterlegt ist.

² Für die Beurteilung anderer Klagen auf Aufhebung oder Veränderung von Grundbucheinträgen gelten die allgemeinen Vorschriften.

VI. GERICHTLICHE ANFECHTUNG VERSEHENTLICHER GRUNDBUCHEINTRÄGE

ZGB 977. Grundbuchverordnung Art. 98 Abs. 4

§ 210. Beruht die Unrichtigkeit eines Grundbucheintrages auf einem Versehen eines Grundbuchbeamten, und muss der Grundbuchverwalter dafür um richterliche Berichtigung nachsuchen, so ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Dreiergericht zuständig.

^{43) § 208} in der Fassung des G vom 15. 12. 1949.

⁴⁴⁾ § 209 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag Nr. 04.1152.01, Kommissionsbericht Nr. 04.1152.02).

⁴⁵⁾ Untertitel Va. mit § 209a eingefügt durch G vom 9. 10. 1924.

V. Teil: Das Obligationenrecht

I. WILDSCHADEN

OR 56 Abs. 3

§ 211. Für Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege entwichenes jagdbares Tier angerichtet wird, bestimmt sich die Haftung nach Massgabe des Art. 56 Abs. 1 und 2 des Obligationenrechts.

² Im übrigen ist für Wildschaden an Bäumen und Pflanzungen der Jagdpächter haftbar.

II. VERJÄHRUNG OR 127f

- § 212. Alle Ansprüche, für welche das Bundesrecht oder kantonale Gesetze keine andere Frist bestimmen, verjähren durch Ablauf von zehn Jahren.
- ² Für die Verjährung werden die Vorschriften von Art. 127f. des Obligationenrechts anwendbar erklärt.

III. KAUF GEISTIGER GETRÄNKE OR 186

§ 213. Forderungen aus dem Kleinvertriebe geistiger Getränke einschliesslich der Forderungen für Wirtszeche ist nur bis auf den Betrag von zehn Franken Recht zu halten.

IV. MIETE UND PACHT¹⁾

1. Kündigung, ortsüblicher Termin²⁾ OR 266b–d, 296 Abs. 2

- § 214.²⁾ Als ortsüblicher Termin, auf welchen die Miete oder Pacht der in den Art. 266b–d und 296 Abs. 2 des Obligationenrechts genannten unbeweglichen Sachen gekündigt werden kann, gilt jeweils der letzte Tag der Monate März, Juni und September.
- ² Als letzte Frist für die Räumung gilt der Vormittag, als letzte Frist für den Bezug gilt der Nachmittag des dritten Tages des nachfolgenden Monats; hierbei fallen Sonntage und Festtage nicht in Betracht.

¹⁾ Untertitel IV. und § 214 samt Titel in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 1. 6. 1995).

^{2) § 214} samt Titel: Siehe Fussnote 1.

- 2. Schlichtungsbehörde und Hinterlegungsstelle³⁾ OR 274a, 259g
- § 214a.³⁾ Kantonale Schlichtungsbehörde gemäss Art. 274a des Obligationenrechts ist die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten.
- ² Hinterlegungsstelle für Mietzinse nach Art. 259g Abs. 1 des Obligationenrechts ist die Kanzlei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten.
- 3. Formulare⁴⁾

OR 266l Abs. 2, 269d Abs. 1, 270 Abs. 2, 298

- § 214b.⁴⁾ Zuständige Behörde für die Genehmigung von Formularen für Mietzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen im Sinne von Art. 269d Abs. 1 des Obligationenrechts sowie für Kündigungen ist der Schreiber oder die Schreiberin der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten.
- ² Zuständige Behörde für die Erweiterung des Formularzwangs gemäss Art. 270 Abs. 2 des Obligationenrechts ist der Regierungsrat.

V. NORMALARBEITSVERTRAG, WARENPAPIERE OR 324, 482

§ 215. Der Regierungsrat ist zuständig, Normalarbeitsverträge aufzustellen und Lagerhaltern die Ausgabe von Warenpapieren zu bewilligen.

 V^{BIS} . EHE- UND PARTNERSCHAFTSVERMITTLUNG OR 406c Abs. 1

§ 215a.⁵⁾ Zuständige Behörde für die Bewilligung berufsmässiger Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung im Sinne von Art. 406c Abs. 1 des Obligationenrechts ist das vom Regierungsrat zu bezeichnende Departement.

VI. PFRUNDANSTALTEN OR 522, 524 Abs. 3

§ 216. Für die staatliche Anerkennung von Pfrundanstalten und für die Genehmigung der Bestimmungen ihrer Hausordnung über ihre Leistungen an die Pfründer ist der Regierungsrat zuständig.

3) §§ 214a samt Titel eingefügt durch GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 1. 6. 1995).

⁵⁾ § 215a samt Titel beigefügt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁴⁾ § 214b samt Titel eingefügt durch GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 1. 6. 1995); Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 10. 11. 2004 (wirksam seit 26. 12. 2004, Ratschlag Nr. 9353).

VII. DEPOSITENSTELLEN OR 633, 764

§ 216a.6)

VIII. HANDELSREGISTER⁷⁾ OR 927f

§§ 217.8 Das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt wird von dem Handelsregisterführer geführt. Die Aufsicht darüber liegt dem zuständigen Departement ob.

IX. GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT

1. Regel

§ 217a.⁹⁾ Für die im Obligationenrecht dem Richter zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes über Wahl und Organisation der Gerichte usw. zuständig, soweit nicht hienach etwas Abweichendes bestimmt ist.

2. Ausnahmen

- a) Zuständigkeit des Einzelrichters
- § 217b. 10) Für folgende Entscheidungen ist der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter ohne Rücksicht auf den Streitbetrag und die Art des Streitverhältnisses zuständig:
 - Herabsetzung der für eine Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung vereinbarten Vergütung oder Kosten auf Antrag des Schuldners (Art. 406h OR).
 - Bestellung eines Sachverständigen zur Prüfung der Bücher einer Kommanditgesellschaft auf Verlangen eines Kommanditärs (OR Art. 600):
 - 3. Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft bei Anfechtung eines Versammlungsbeschlusses durch die Verwaltung (OR Art. 706a Abs. 2, 808c, 891 Abs. 1);

⁶⁾ § 216a aufgehoben durch GRB vom 17. 9. 1992 (wirksam seit 1. 11. 1992).

⁷⁾ Untertitel VIII. in der Fassung des G vom 8. 7. 1937.

^{§ 217} in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

⁹⁾ §§ 217a–217c eingefügt durch G vom 8. 7. 1937.

^{§ 217}b: Siehe Fussnote 9. Abs. 1 Einleitungssatz sowie Ziff. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 1 Ziff. 3 in der Fassung des GRB vom 17. 12. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01); Ziff. 4 eingefügt durch den vorgenannten GRB vom 17. 12. 2008

- 4. Entscheid über die Löschung einer Gesellschaft aus dem Handelsregister von Amtes wegen bei Geltendmachung eines Interesses an der Aufrechterhaltung der Eintragung im Handelsregister (OR Art. 938a Abs. 2) sowie über die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit (HRegV Art. 164).
- ² Diese Entscheidungen sind endgültig.

b) Zuständigkeit des Dreiergerichts

- § 217c.¹¹⁾ Für folgende Entscheidungen ist das Dreiergericht in Zivilsachen ohne Rücksicht auf den Streitbetrag und die Art des Streitverhältnisses zuständig:
 - Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters bei Vorliegen von wichtigen Gründen (OR Art. 565 Abs. 2, 603, 767 Abs. 1 und 815 Abs. 2). Vorsorgliche Massnahmen im Sinne von § 259 der Zivilprozessordnung können schon vor der Klageerhebung anbegehrt werden;¹²⁾
 - Abberufung und Ersetzung von Liquidatoren der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (OR Art. 583 Abs. 2, 619);
 - 3. Widerspruch eines Gesellschafters gegen die in Art. 585 Abs. 3 des Obligationenrechts bezeichneten Massnahmen, die bei der Liquidation einer Kollektiv- und Kommanditgesellschaft getroffen werden. Hinsichtlich vorsorglicher Massnahmen gilt Ziff. 1;
 - 4. Einberufung einer Generalversammlung der Aktiengesellschaft auf Begehren von Aktionären, die einen bestimmten Teil des Kapitals vertreten (OR Art. 699 Abs. 4); dieselbe Entscheidung hinsichtlich der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2) und der Genossenschaft (OR Art. 881 Abs. 3);¹³⁾
 - 4a. Abberufung der Verwaltung und Revisionsstelle der Genossenschaft (OR 890 Abs. 2). Vorsorgliche Massnahmen im Sinne von § 259 der Zivilprozessordnung können schon vor der Klageanhebung anbegehrt werden);¹³⁾

4b. 14)

 Abberufung von Liquidatoren auf Begehren eines Aktionärs (OR Art. 741 Abs. 2); dieselbe Entscheidung hinsichtlich einer Kommanditaktiengesellschaft (OR Art. 770 Abs. 2), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 826 Abs. 2) oder einer Genossenschaft (OR Art. 913 Abs. 1):¹⁵⁾

^{11) § 217}c: Siehe Fussnote 9.

^{§ 217}c Abs. 1 Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 17. 12. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01).

⁽wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01).

¹⁴⁾ § 217c Abs. 1 Ziff. 4b aufgehoben durch GRB vom 17. 12. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01).

^{§ 217}c Abs. 1 Ziff. 5 in der Fassung des GRB vom 17. 12. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01).

- 6. 16)
- Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei M\u00e4ngeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft (OR Art. 731b, 819, 908);¹⁷⁾
- Auflösung der Gesellschaft bei Nichtvorliegen von gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzung bei der Gründung (OR Art. 643 Abs. 3, 779 Abs. 3);¹⁸⁾
- 8. Ermächtigung zur Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihensobligationen;
- 9. Anordnung der Auskunftserteilung und der Offenlegung der Geschäftsbücher für die Aktionäre (OR 697 Abs. 4) sowie Anordnung der Offenlegung der Jahresrechnung für die Gläubiger (OR Art. 697h Abs. 2); Anordnung der Auskunftserteilung und der Einsicht in die Bücher und Akten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Gesellschafter (OR Art. 802 Abs. 4); Anordnung der Auskunftserteilung mittels beglaubigter Abschrift über die für die Ausübung des Kontrollrechts der Genossenschafter erheblichen Tatsachen (OR Art. 857 Abs. 3);¹⁹⁾
- Bewertung nicht börsenkotierter Namenaktien zur Übernahme durch die Gesellschaft (OR Art. 685b Abs. 5);²⁰⁾
- 10a. Bestimmung des wirklichen Wertes der Stammanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR Art. 789);²¹⁾
- 11. Bestellung des Sonderprüfers auf Antrag der Gesellschaft oder eines Aktionärs (OR Art. 697a Abs. 2, Art. 697b Abs. 1, Art. 697c); Entscheid über die Auskunftspflicht gegenüber dem Sonderprüfer (OR Art. 697d Abs. 2) sowie über die Geheimhaltung von Prüfungsergebnissen gegenüber den Gesuchstellern (OR Art. 697e) sowie über die Kostenverteilung (OR Art. 697g Abs. 1).²²⁾
- ² Diese Entscheidungen sind endgültig.

^{§ 217}c Abs. 1 Ziff 6. aufgehoben durch GRB vom 17. 12. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01).

⁽wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01).

^{§ 217}c Abs. 1 Ziff. 7a eingefügt durch GRB vom 17. 12. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01).

⁽wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01).

²⁰⁾ § 217c Abs. 1 Ziff. 10 und 11 beigefügt durch GRB vom 17. 9. 1992 (wirksam seit 1. 11. 1992).

^{§ 217}c Abs. 1 Ziff. 10a eingefügt durch GRB vom 17. 12. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009, Ratschlag Nr. 08.1633.01).

²²⁾ § 217c Abs. 1 Ziff. 11: Siehe Fussnote 20.

- § 217d.²³⁾ Für folgende Entscheidungen ist das Dreiergericht bei einem Streitbetrag über Fr. 3000.–²³⁾, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, zuständig:
 - Belangung eines Solidarbürgen vor der Verwertung der Faustpfand- und Forderungspfandrechte (OR Art. 496 Abs. 2), sofern hierüber auf Klage des Bürgen (Aberkennungsklage) zu entscheiden ist und der Kläger die Bürgschaftsverpflichtung selbst nicht bestreitet;
 - 2. Einstellung der Betreibung gegen den Bürgen (OR Art. 501 Abs. 2).

²³⁾ § 217d eingefügt durch G vom 8. 10. 1942. Streitbetrag im Eingangssatz von Fr. 2000.– auf Fr. 3000.– erhöht durch GRB vom 12. 1. 1984 (wirksam seit 1. 7. 1984); Ziff. II des GRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Die bei Wirksamkeit dieser Änderung bereits eingereichten Klagen sind nach bisherigem Recht zu beurteilen.

Schlusstitel des ZGB

I. Anwendungs- und Einführungsbestimmungen des ZGB

- I. EHELICHES GÜTERRECHT, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND BÜRGERRECHT $^{1)}$
- 1. Eheliches Güterrecht, Übergangsbestimmungen¹⁾
- § 218.¹¹ Richten sich die güterrechtlichen Verhältnisse zwischen Ehegatten aufgrund einer Beibehaltungserklärung (ZGBSchlT 9e) oder zufolge Ehevertrags (ZGBSchlT 10) nach den bisherigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, und sind richterliche Massnahmen zu treffen, die im geltenden Recht nicht mehr vorgesehen sind (aZGB 185, 189 Abs. 3, 205, 234), so ist ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichter zuständig.
- ² Dieselbe Zuständigkeit gilt für Entscheidungen, die nach bisherigem Güterrecht durch die Vormundschaftsbehörde zu treffen waren (aZGB 204 Abs. 2, 218 Abs. 2).
- Das Verfahren richtet sich nach § 32 des Einführungsgesetzes.

2. Bürgerrecht

ZGBSchIT 8b

§ 219.²⁾ Eine Frau, die zufolge Heirat unter bisherigem Recht ein baselstädtisches Gemeindebürgerrecht verloren hat, kann bis zum 31. Dezember 1988 gegenüber dem Zivilstandsamt Basel-Stadt erklären, sie nehme das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, wieder an.

§§ 220-222.3)

II. ELTERN- UND KINDESRECHT

1. Allgemeines4)

ZGBSchlT 12 Abs. 3

§ 223. Befinden sich Kinder, die nach dem neuen Recht unter der elterlichen Gewalt stehen, bei dessen Inkrafttreten unter Vormundschaft, so ist diese spätestens nach Abschluss der laufenden Berichtsperiode, jedenfalls aber binnen einem halben Jahre, durch elterliche Gewalt zu ersetzen.

^{§§ 218, 219} samt Titeln in der Fassung des GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

²⁾ § 219: Siehe Fussnote 1.

³⁾ §§ 220–222 aufgehoben durch GRB vom 21, 10, 1987 (wirksam seit 1, 1, 1988).

⁴⁾ Überschrift zu § 223 eingefügt durch G vom 8. 2. 1973.

2. Altrechtliche Kindesannahmen ZGBSchlT 12a

§ **223a.**⁵⁾ Für Kindesannahmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des ZGB, d. h. vor dem 1. April 1973 ausgesprochen worden sind, gelten die §§ 43 (in der Fassung vom 13. April 1944)⁶⁾ und 44 (in der Fassung vom 27. April 1911)⁷⁾ sinngemäss weiter.

² Die Ermächtigung zur Aufhebung der Kindesannahme wird vom Departement, das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnet worden ist,

nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen erteilt.

³ Für das Verfahren gilt im übrigen § 43 in der Fassung vom 8. Februar 1973.

3. Unterstellung unter das neue Adoptionsrecht ZGBSchIT 12b

§ 223b.⁸⁾ Begehren um Unterstellung einer nach dem bisherigen Recht ausgesprochenen Kindesannahme einer unmündigen Person unter die neuen Bestimmungen sind bis zum 31. März 1978 dem vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Departement schriftlich begründet einzureichen. Beizulegen sind amtliche Nachweise über Handlungsfähigkeit, Familienverhältnisse und Wohnsitz der Adoptiveltern und des Adoptivkindes.

² Das Departement erlässt, nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Erhebungen, die entsprechende Verfügung. Für das Verfahren gilt § 43 subsidiär.

- ⁵⁾ § 223a in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.
- 6) § 43 in der Fassung vom 13. 4. 1944:

III. KINDESANNAHME

1. Begründung, ermächtigende Behörde ZGB 265, 266, 267, 422 Ziff. 1

§ 43. Gesuche um Ermächtigung zur Kindesannahme sind dem Regierungsrat schriftlich begründet einzureichen. Beizulegen sind amtliche Nachweise über Handlungsfähigkeit, Familienverhältnisse, Alter und Wohnsitz des Annehmenden und des Anzunehmenden, ferner die Annahmeurkunde und, falls eine der Parteien bevormundet ist, die Beschlussfassung des Vormundschaftsund Jugendrates, in der die Vernehmlassung des Vormunds zu erwähnen ist, sowie die Zustimmungserklärung der Aufsichtsbehörde.

² Der Regierungsrat holt Bericht und Antrag des Justizdepartements ein. Das Justizdepartement nimmt die zum Entscheid des Regierungsrats erforderlichen Erhebungen vor.

³ Der Regierungsrat entscheidet endgültig unter Begründung und Kostenfestsetzung.

7) § 44 in der Fassung vom 27. 4. 1911:

2. Aufhebung, zuständige Behörde ZGB 269

§ 44. Die Vorschriften des § 43 finden bei der Aufhebung der Kindesannahme entsprechende Anwendung.

8) § 223b samt Überschrift in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

- 4. Adoption mündiger oder entmündigter Personen ZGBSchlT 12c
- § 223c.⁹⁾ Für die Adoption gemäss Art. 12c des Schlusstitels zum Schweizerischen ZGB gilt § 43.
- ² Solche Gesuche sind bis zum 31. März 1978 einzureichen.

III. VORMUNDSCHAFT
ZGBSchlT 14 Abs. 2 und 3

- § 224. Die vor Inkrafttreten des neuen Rechts eingetretenen Bevormundungen sind spätestens nach Abschluss der laufenden Berichtsperiode, jedenfalls aber binnen einem halben Jahre mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen.
- ² Bevormundungen, die nach bisherigem Rechte eingetreten sind, nach dem neuen Rechte aber nicht zulässig sein würden, sind bis spätestens nach Abschluss der laufenden Berichtsperiode, jedenfalls aber binnen einem halben Jahre, aufzuheben.

IV. ERBRECHT ZGBSchlT 15, 16

§ 225. Die erbrechtlichen Wirkungen des Todes eines nach dem 31. Dezember 1911 verstorbenen Erblassers bestimmen sich nach eidgenössischem Rechte. Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf den Erbgang als auf die Erben, auf den überlebenden Ehegatten jedoch, soweit gesetzliches Erbrecht in Betracht kommt, nur, sofern nicht ein vor dem 1. Januar 1912 errichteter Ehevertrag dessen Rechte für den Fall des Todes des andern Ehegatten festgesetzt hat.

V. GRUNDPFANDRECHTE

- 1. Anerkennung der bestehenden Pfandtitel ZGBSchlT 22 Abs. 2
- § 226. Eine Neuausfertigung der bestehenden Pfandtitel auf der Grundlage des neuen Rechts wird gesetzlich nicht angeordnet.
- 2. Gleichstellung bisheriger Pfandrechte mit solchen des neuen Rechts ZGBSchlT 33
- § 227. Die unter der Herrschaft des baselstädtischen Rechts errichteten grundversicherten Obligationen unterliegen vom 1. Januar 1912 an den Grundsätzen des neuen Rechts über die Grundpfandverschreibung.

^{9) § 223}c samt Titel eingefügt durch G vom 8. 2. 1973.

VI. EINFÜHRUNG DES GRUNDBUCHS ZGBSchlT 38, 46

- § 228. Das beim Inkrafttreten des ZGB vorhandene kantonale Grundbuch wird unter möglichster Anpassung an die Formvorschriften des neuen Rechts weitergeführt. Die völlige Durchführung der neuen Bestimmungen kann durch den Regierungsrat im Verordnungswege verfügt werden.
- ² Das bisherige Lagerbuch wird zum Hauptbuch; die Liegenschaftsbeschreibungen werden im Hauptbuchblatt aufgenommen. Neben den aufbewahrten Belegen wird das Grundprotokoll wie bisher weitergeführt und kann auch als Urkundenprotokoll benützt werden; in dasselbe werden unter anderem die Zessionen aufgenommen. Das bisherige Personenregister wird zum Eigentümerverzeichnis.

³ Erforderlichenfalls erlässt der Regierungsrat die näheren Ausführungsbestimmungen im Verordnungswege.

VII. GRUNDBÜCHLICHE BEHANDLUNG AUFGEHOBENER RECHTE ZGBSchlT 45

§ 229. Die roten Einträge des bisherigen Grundbuchrechts bleiben einstweilen in bisheriger Weise bestehen. Allfällige durch das neue Recht erforderte Änderungen werden im Verordnungswege festgesetzt. Für neue Überbauten gemäss ZGB 674 werden die kantonalen Bau-. Feuer- und Sanitätspolizeivorschriften vorbehalten.

VIII. ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG UND BEGLAUBIGUNG ZGBSchlT 55

1. Zuständige Stelle

- § 230. Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften sind, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen, ausschliesslich die Notare zuständig.
- ² Für die Beurkundung der Zeichnungsberechtigung einer Person, die im Handelsregister eingetragen ist, ist auch der Handelsregisterführer oder einer seiner Substituten zuständig.
- ³ Für die Beurkundung von Rechtsänderungen, die infolge Erbgangs eingetreten sind, ist auch der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig, wenn das Erbschaftsamt die Erbschaft liquidiert oder geteilt hat.
- ⁴ Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind zuständig: Die Notare, die Staatskanzlei sowie die Gemeindekanzleien von Riehen und Bettingen; für die Unterschrift der Einwohner einer Landgemeinde des Kantons Basel-Stadt auch der Präsident dieser Einwohnergemeinde oder der Gemeindeschreiber; endlich für im Handelsregister eingetragene Personen auch der Handelsregisterführer oder dessen Substituten bezüglich der im Handelsregister eingetragenen Unterschriften.¹⁰⁾

2. Verfahren bei der Vornahme

§ 231-239.11)

IX. SICHERUNG DER SPARKASSENEINLAGEN ZGBSchlT 57¹²)

§§ 240, 241.13)

X. VERKÜNDUNGS- UND TRAUUNGSERLAUBNIS AN AUSLÄNDER ZGBSchIT 59 Ziff. 7e

§ 242.14)

^{§ 230} Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag Nr. 04.1152.01, Kommissionsbericht Nr. 04.1152.02).

¹¹⁾ §§ 231–239 und 278 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag Nr. 04.1152.01, Kommissionsbericht Nr. 04.1152.02).

¹²⁾ ZGBSchlT 57 aufgehoben durch BG vom 8. 11. 1934.

^{§§ 240} und 241 aufgehoben durch G über das Pfandrecht für Spareinlagen vom 19. 5. 1938.

¹⁴⁾ § 242 aufgehoben durch G vom 9. 5. 1957.

II. Aufhebung und Änderung kantonalen Rechts

- 1. Allgemeines. Gänzliche Aufhebung kantonaler Erlasse
- § 243. Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches werden alle mit dem ZGB und diesem Einführungsgesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben, soweit nicht deren fortdauernde Geltung durch die eidgenössischen und kantonalen Einführungs- und Übergangsbestimmungen ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten ist.
- ² Insbesondere werden vollständig aufgehoben:¹⁵⁾
- 2. Teilweise Aufhebung und Änderung kantonaler Erlasse §§ 244–276.¹⁶⁾

III. Neue kantonale Gesetze

- § 277. Gesetz betreffend die kantonalen Versorgungs- und Erziehungsanstalten für Jugendliche. 17)
 - § 278. Notariatsgesetz. 18)

IV. Inkrafttreten dieses Gesetzes

- § 279. Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1912, soweit seine Bestimmungen nicht ihrem Inhalt nach von einem frühern Zeitpunkt an durchgeführt werden müssen. ¹⁹⁾
- \S **280.** Dieses Gesetz ist dem hohen Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten. ²⁰⁾ Nach erfolgter Genehmigung ist es zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

¹⁵⁾ Die Liste der durch § 243 aufgehobenen Erlasse wird hier nicht abgedruckt.

^{16) §§ 244–276:} Die Abänderungen anderer Gesetze werden hier nicht abgedruckt.

¹⁷⁾ Aufgehoben durch § 55 Ziff. 7 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

^{18) § 278:} Siehe Fussnote 11.

¹⁹⁾ Zwei nachfolgende Absätze werden, weil bedeutungslos, hier nicht abgedruckt.

²⁰⁾ Vom BR genehmigt am 26. 5. 1911.